

Das
Strafgesetzbuch

für
die Preussischen Staaten

nebst
dem Gesetze und den Verordnungen über die
Einführung desselben,

erläutert

durch

J. C. Oppenhoff,

Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Ober-Tribunal.

Fünfte gänzlich umgearbeitete Ausgabe.

B e r l i n.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1867.

V o r r e d e

zur fünften Ausgabe.

Bei der Ausarbeitung der ersten Ausgabe dieses Commentars hatte der Verfasser es sich zur Aufgabe gestellt, einen geordneten Ueberblick über die Ergebnisse der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs zu gewähren, insoweit darin ein Hilfsmittel für die Auslegung des neuen Strafgesetzbuchs gefunden werden konnte. Demgemäß war ein wesentliches Gewicht darauf gelegt worden, bei der kurzen Mittheilung der Begründung der angeführten Entscheidungen möglichst genau den Gedankengang und selbst die Worte der betr. Erkenntnisse u. wiederzugeben. Bei den folgenden Ausgaben konnte indessen an dieser Verfahrensweise nicht immer festgehalten werden. Denn das Königl. Ober-Tribunal kam im Laufe der Jahre häufig in den Fall eine und dieselbe rechtliche Frage wiederholt zu entscheiden, während nichtsdestoweniger die Verschiedenheit der konkreten Sachlagen nicht selten auch eine abweichende Fassung der Entscheidungsgründe zur nothwendigen Folge hatte. Der Verfasser gewann daher die Ueberzeugung, daß nunmehr eine freiere und selbstständigere Behandlung der Sache geboten erscheine, bei welcher die reiche Praxis des höchsten Gerichtshofs zwar noch immer als ein sehr willkommenes Hilfsmittel für die Erläuterungen, aber nicht mehr als das eigentliche Object der Darstellung zu betrachten sei.

Diese veränderte Anschauungsweise kam bei den in den neuen Ausgaben vorgenommenen Abänderungen zur Geltung. Da indessen doch immer einzelne Theile des Werks unverändert beibehalten wurden, so machte sich die daraus entspringende Verschiedenheit der Behandlung allmählig fühlbar und eine Umarbeitung des Ganzen nothwendig.

Zu dieser gänzlichen Umarbeitung ist der Verfasser bei der vorliegenden fünften Ausgabe übergegangen. Er hat es nunmehr versucht, selbstständig das Ergebniß seiner eignen Erfahrungen bei der Handhabung des Strafgesetzbuchs während der jetzt sechszehnjährigen Geltung desselben zusammenzufassen, und in einem möglichst erschöpfenden, alle vorgekommenen Einzelfälle berücksichtigenden Kommentare übersichtlich darzustellen. Er hat dabei, in gleicher Weise wie früher, vorzugsweise die Rechtsprechung des Ober-Tribunals als Quelle benutzt und auf die ergangenen Entscheidungen als Beläge für die entwickelten Ansichten Bezug genommen. Die Bedeutung dieser Bezugnahmen ist aber insofern eine andere geworden, als man nicht erwarten darf, die in den einzelnen Bemerkungen aufgestellten Rechtsätze und die dafür angeführten Gründe jedesmal in den citirten Entscheidungen ebenso abstrakt ausgesprochen wieder zu finden. Es war vielmehr das Bemühen vorzugsweise dahin gerichtet, aus den auf die verschiedenen Einzelfälle bezüglichen konkreten Erwägungen des Gerichtshofes den allen zum Grunde liegenden allgemeinen als richtig erkannten Rechtsatz zu abstrahiren und möglichst genau hinzustellen. —

Das Erscheinen dieser fünften Ausgabe trifft zusammen mit der Einführung des Gesetzbuchs in den mit dem Staate im vorigen Jahre verbundenen neuen Provinzen. Die betreffenden Verordnungen vom 12. Dezember 1866 und vom 25. Juni 1867 sind am Schlusse abgedruckt, es ist aber gleichzeitig auch die Einrichtung getroffen worden, daß der sie ent-

haltende Bogen herausgenommen und hinter dem Einführungs-Gesetze vom 14. April 1851 eingehestet werden kann. Eine eingehende Commentirung dieser Verordnungen war wegen der Kürze der Zeit nicht möglich; es ward daher um so mehr für genügend erachtet, auf die entsprechenden Stellen des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 und die zu diesem gegebenen Erläuterungen zu verweisen, als im Wesentlichen die Vorschriften jenes Gesetzes nur wiederholt worden sind.

Um das Werk — trotz der erheblichen Vermehrung des Stoffs — nicht unverhältnißmäßig zu vertheuern, ist auf möglichste Raumesparniß bei den Citaten Bedacht genommen worden. Insbesondere mußte davon abgesehen werden, ebenso wie früher, bei den einzelnen citirten Entscheidungen auch alle Sammlungen anzuführen, in welchen sich dieselben abgedruckt finden; vielmehr ist bei allen neueren (seit 1861 ergangenen) Entscheidungen lediglich auf die vom Verfasser herausgegebene

Rechtsprechung des Königlich Ober-Tribunals in Strafsachen, Berlin bei Reimer
1861 fgg.; bis jetzt 8 Bände

hinverwiesen worden. Diese Sammlung bringt Jahrgangsweise eine chronologisch geordnete Zusammenstellung aller prinzipiell wichtigen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes — soweit nöthig mit den Anträgen der General-Staats-Anwaltschaft — unter steter Bezugnahme auf die entsprechenden Stellen des vorliegenden Commentars zum Strafgesetzbuche sowie des in gleicher Form erschienenen Commentars des Verfassers zu den Preussischen Strafprozeßgesetzen. Von dem Augenblicke an, wo das Ober-Appellationsgericht für die neuen Provinzen des Staates in Wirksamkeit tritt, werden auch seine Entscheidungen in jener Sammlung Aufnahme finden. —

Bei dem raschen Gange, den in Folge der Zeitereignisse die Gesetzgebung in den letzten Monaten genommen hat, konnte es nicht ausbleiben, daß sie bei einzelnen Punkten den

Druck des vorliegenden Werkes überholte. So ist es geschehen, daß einzelne Bemerkungen auf den bereits gedruckten Bogen durch neue Gesetze ihre Bedeutung verloren haben. Das gilt z. B. von denjenigen, welche auf das bisher in der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltende Strafverfahren Bezug hatten. So weit es, zur Vermeidung von Mißverständnissen, nöthig erschien, sind dieserhalb am Schlusse des Werks die geeigneten Berichtigungen zugefügt worden. Dort haben außerdem einige der jüngsten Rechtsprechung des Königl. Ober-Tribunals entlehnte Entscheidungen nachträglich noch eine Stelle gefunden. Auf beides mußte hier besonders aufmerksam gemacht werden.

Berlin, 12. August 1867.

D.

Inhalt.

I.

Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851.

- Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. I—XII.
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Kompetenz und das
Verfahren in Strassachen Art. XIII—XXVII.

II.

Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851.

- Einleitende Bestimmungen §§ 1—6.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

- Erster Titel. Von den Strafen. §§ 7—30.
Zweiter Titel. Von dem Versuche §§ 31—33.
Dritter Titel. Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder
Vergehen §§ 34—39.
Vierter Titel. Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen
oder mildern §§ 40—54.
Fünfter Titel. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und
vom Milderfalle §§ 55—60.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

- Erster Titel. Hochverrath und Landesverrath §§ 61—73.
Zweiter Titel. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder
des königlichen Hauses §§ 74—77.
Dritter Titel. Feindselige Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 78—81.
Vierter Titel. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die
Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte §§ 82—86.
Fünfter Titel. Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 87—96.
Sechster Titel. Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 97—120.
Siebenter Titel. Münzverbrechen und Münzvergehen §§ 121—124.
Achter Titel. Meineid §§ 125—132.
Neunter Titel. Falsche Anschulbigung §§ 133—134.
Zehnter Titel. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen §§ 135—137.
Elfter Titel. Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand § 138.

Zwölfter Titel. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	§§ 139—151
Dreizehnter Titel. Verletzungen der Ehre	§§ 152—163.
Vierzehnter Titel. Zweikampf	§§ 164—174.
Fünfzehnter Titel. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§ 175—186.
Sechzehnter Titel. Körperverletzung	§§ 187—203.
Siebzehnter Titel. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§ 204—214.
Achtzehnter Titel. Diebstahl und Unterschlagung	§§ 215—229.
Neunzehnter Titel. Raub und Erpressung	§§ 230—236.
Zwanzigster Titel. Hehlerei	§§ 237—240.
Einundzwanzigster Titel. Betrug	§§ 241—245.
Zweiundzwanzigster Titel. Untrene	§ 246.
Dreiundzwanzigster Titel. Urkundenfälschung	§§ 247—258.
Vierundzwanzigster Titel. Bankerutt	§§ 259—262.
Fünfundzwanzigster Titel. Strafbarer Eigennutz	§§ 263—280.
Sechsunzwanzigster Titel. Vermögensbeschädigung	§§ 281—284.
Siebenundzwanzigster Titel. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	§§ 285—308.
Achtundzwanzigster Titel. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§ 309—331.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel. Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen	§§ 332—339.
Zweiter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung	§§ 340—342.
Dritter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit	§§ 343—346.
Vierter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen	§§ 347—349.

Erklärung der Abkürzungen.

AKD.	bezeichnet: Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
A. M.	„ Anderer Meinung ist.
Ann. (v. R. Ann.)	„ v. Kampf: Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Berlin 1817 ff.
Arch. Arch.	„ Neues Archiv für Preussisches Recht 1c. von Sommer und Böle. Arnberg.
BGr.	„ Berner: Grundsätze des Preussischen Strafrechts. Leipzig 1861.
Bl.	„ Berner: Lehrbuch des Strafrechts, 3. Auflage. Leipzig 1866.
Bern. Wirkungskr.	„ Berner: Wirkungskreis des Strafgesetzes 1c. Berlin 1853.
Bef.	„ Befeler: Kommentar über das Straf-Gesetzbuch. Leipzig 1851.
Befchl. I., II., Pl.	„ Befchl. des Ober-Tribunals, der ersten, zweiten oder der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen.
Cass.	„ ein vernichtendes Erkenntniß des Pariser Cassationshofs.
<i>Contra:</i>	„ „Anderer Meinung sind“ oder „im entgegengesetzten Sinne entschieden“:
v. Daniels (v. Dan.)	„ v. Daniels: Handbuch der für die 1c. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. 8 Bände. Köln 1835—1845.
D. HGB.	„ Deutsches Handelsgesetzbuch.
D. WD.	„ Deutsche Wechselordnung.
EG.	„ Einführungs-gesetz v. 14. April 1851.
Entsch.	„ Entscheidungen des Rgl. Ober-Tribunals. Berlin 1837 ff.
FEV. (FEV.)	„ Verordnung v. 12. Dec. 1866, betr. die Einführung der beiden ersten Theile des StGB. in das Gebiet der 1c. Stadt Frankfurt a. M.
FEV. D.	„ Frankfurter Gesetz über das Verfahren in Strafsachen v. 16. Sept. 1856.
Gefler Dolus	„ Gefler: Ueber den Begriff und die Arten des Dolus. Tübingen 1860.
Gilb.	„ Les Codes annotés par Sirey, édition refondue par Gilbert.

GA.	bezeichnet: Goldammer: Archiv für Preussisches Strafrecht. Berlin 1853 ff.
GM.	Goldammer: Materialien zum Strafgesetzbuche. Berlin 1852 ff.
Gruchot Beitr.	Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Preuß. Rechts. Hamm 1857 ff.
GS.	Gesetz-Sammlung.
Hahn	Hahn: die Preussische Gesetzgebung über das zc. Verfahren in Untersuchungssachen. Bres- lau 1857.
HDG.	Holzdiebstahls-gesetz v. 2. Juni 1852.
HS.	Hälschner: System des Preuß. Strafrechts I. ob. allgem. Theil. Bonn 1858.
Heffter Lehrb.	Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Straf- rechts. Braunschweig 1857.
JMbl.	Justiz-Ministerial-Blatt.
JMVerf.	Verfügung des Justiz-Ministers.
Jahr. (v. K. Jahr.)	v. Kampff: Jahrbücher für die Preuß. Gesetzge- bung. Berlin 1814 ff.
ABL. RBII.	Bericht der Kommission der ersten (zweiten) Kammer.
Rh.	Rheinischer Kassations-Hof.
Koch	Allgemeines Landrecht mit Kommentar in An- merkungen von Dr. C. F. Koch. Thl. II. Bd. II; 2te Ausg. Berlin 1856. Die Nummern verweisen auf die zu den ein- zelnen §§ gehörenden Anmerkungen.
Löwe	Löwe: Der Preuß. Strafprozeß. Breslau 1861.
Mang. de l'act. publ.	Traité de l'action publique et de l'action ci- vile en matière criminelle par Mangin. Paris.
Mang. Règl. d. l. comp.	Mangin: du règlement de la compétence etc. Paris 1847.
NEB. (NEV.)	Berordnung v. 25. Januar 1867, betreffend das Strafrecht zc. in den (im J. 1866) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.
Nr.	die Nummer des Textes des Gesetzbuchs (Gesetzes).
n.	die Nummer der erläuternden Bemerkung.
Old. Arch.	Archiv für die Praxis des gesammten im Groß- herzogthum Oldenburg geltenden Rechts. Oldenburg 1843 ff.
Oppenb. Ressortges.	Th. F. Oppenhoff: die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse zc. Berlin 1863.
Präj.	Präjudiz.
RbdD.	Rechtssprechung des kgl. Ober-Tribunals in Straf- sachen, herausgegeben von Oppenhoff. Berlin 1861 fgg.
Rej.	Erkenntniß des Pariser Kassationshofes, durch wel- ches ein Kassationsgejud verworfen ward.
RA.	Archiv für das Civil- und Criminalrecht für die Preuß. Rheinprovinz. Köln 1820 ff.
Rh. BGB.	Rheinisches Bürgerliches Gesetzbuch.
Rh. BPD.	Rheinische Bürgerliche Prozeßordnung.

Rh. HGB.	bezeichnet: Rheinisches Handelsgesetzbuch.
Rh. StGB.	„ das ehemalige Rheinische Strafgesetzbuch.
Rh. StPD.	„ Rheinische Strafprozeßordnung.
Rh. S.	„ Rheinische Sache.
RS.	„ Sammlung der in der Rheinprovinz ergangenen Gesetze zc. von Lottner, Leitner und Marquardt. Berlin 1834 ff.
Rubo Berl.	„ Rubo: zur Lehre von der Verleumdung. Berlin 1861.
Sic:	„ „Derselben Meinung sind“ oder „in demselben Sinne entschieden“:
Sir.	„ Sirey (Devilleneuve) Recueil général des lois et des arrêts. Paris.
SN.	„ Desselben Werks neue Ausgabe von Devilleneuve.
StRG.	„ Staatsrathsgutachten.
Straf-R.-Zeit.	„ v. Holzendorf: Allg. deutsche Strafrechts-Zeitung. Leipzig 1861 ff.
Strafverf.	„ Oppenhoff: die Preussischen Gesetze über das öffentliche und mündliche Verfahren in Strafsachen. Berlin 1860.
StA.	„ Striethorst: Archiv für Rechtsfälle zc. Berlin 1851 ff.
TArch.	„ Temme: Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. 6 Bde. Erlangen 1854—1859.
TGU.	„ Temme: Glossen zum Strafgesetzbuche. Breslau 1853.
ThdCp.	„ Théorie du Code pénal par A. Chauveau et Hélie Faustin. 4 vol. Bruxelles 1843.
TL.	„ Temme: Lehrbuch des Preussischen Strafrechts. Berlin 1853.
Tr. Ann.	„ Annalen für Rechtspflege zc. in den Preussischen Rheinprovinzen. Trier 1843 ff.
VI. VII. XVI.	„ Vernichtendes Erkenntniß des Ober-Tribunals (der ersten, zweiten, oder der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen).
Vdn.	„ Verordnung.
Verf. d. M. d. F. (d. J.)	„ Verfügung des Ministers des Innern (der Finanzen).
VMbl.	„ Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Volkm.	„ Volkmar: die Jurisprudenz des Rheinischen Cassationshofs. Berlin 1848.
VI. VII. XVI.	„ Erkenntniß des Ober-Tribunals, durch welches eine Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, oder ein Cassations-Gesuch verworfen ward (der ersten, zweiten, oder der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen).

Verordnung,

betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853., betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt,
vom 12. Dezember 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

Art. I. Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Hessen und das die Abänderung einiger Bestimmungen desselben enthaltende Grossherzoglich Hessische Gesetz vom 23. Februar 1849. treten mit dem 1. Januar 1867. ausser Kraft.

An deren Stelle tritt mit demselben Tage das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten nach dem Text der in Gemässheit Unseres Erlasses vom 14. Juni 1859. veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe, mit Ausnahme des dritten Theils in Kraft (Anlage A.).

Zugleich tritt von demselben Zeitpunkte ab das Gesetz vom 25. April 1853., betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Anlage B.), in Anwendung.

Bgl. Einf.-Bdn. v. 25. Juni 1867 Art. I. VI. XII.

Art. I.

1. Der in Art. I. von der Einführung ausgeschlossene dritte Theil des StGB. ist durch die Bdn. v. 25. Juni 1867 Art. I. vom 1. Sept. 1867 ab auch im ehemaligen Frankfurter Gebiet eingeführt worden.

2. Die ausschließliche Kompetenz des Kammergerichts für die im Ges. vom 25. April 1853 aufgezählten Verbrechen tritt auch dann ein, wenn die letzteren vor dem 1. Jan. 1867 verübt waren.

Art. II. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des Grossherzoglich Hessischen Strafgesetzbuches verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten Theil 1. und 2., an deren Stelle.

Insbesondere treten in dem Frankfurter Gesetze über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. an die Stelle der darin allegirten Artikel des Hessischen Strafgesetzbuches die Paragraphen des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten in nachstehender Weise:

- im Artikel 41: statt Artikel 3. bis 5., die §§. 3. und 4.,
- im Artikel 48: statt Artikel 304. bis 321., die §§ 152. bis 163., statt Artikel 410., der §. 155.,
- im Artikel 182: statt Artikel 22. 23. 24. 25. 27. 235., die §§ 11. 12. und 21.,
- im Artikel 238: statt Artikel 95., die §§. 58. und 59.

Vgl. CG. Art. III; RCG. Art. VII.

Art. III. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Januar 1867. begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Januar 1867. begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Vgl. CG Art. IV; RCG. Art. XVIII.

Art. IV. Die Vollendung der Verjährung einer vor

Art. II.

1. Vgl. die Bemerkungen zum CG. Art. III. Das dort Gesagte gilt auch hier.
2. Insbesondere gilt auch hier der Grundjah, daß für alle älteren in Kraft verbliebenen Spezialgesetze die allgemeinen Vorschriften des StGB. anwendbar werden, insofern jene nicht in dieser Beziehung besondere Bestimmungen enthalten, oder aus der besonderen Natur der dort behandelten Materien die Unanwendbarkeit jener Vorschriften nachzuweisen ist; vgl. CG. Art. III n. 2. 4. 5.
3. Das Frankf. Straf-Prozess-Ges. v. 16. Sept. 1856 ist durch die Verordnung v. 25. Juni 1867 vom 1. Sept. 1867 ab außer Wirksamkeit gesetzt und durch die StVO. v. 25. Juni 1867 ersetzt worden.

Art. III.

1. Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. IV, mit welchem der obige Art. III wörtlich übereinstimmt.

Art. IV.

1. Vgl. die Bemerkungen zu dem wörtlich übereinstimmenden Art. V des CG.

dem 1. Januar 1867. begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Vgl. GG. Art. V; NGB. Art. XIX.

Art. V. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches vorgekommen sind, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Vgl. GG. Art. VI; NGB. Art. XX.

Art. VI. §. 1. Mit dem 1. Januar 1867. werden alle noch neben dem Grossherzoglich Hessischen Strafgesetzbuche bestehenden Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche die beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten sich beziehen, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren die beiden ersten Theile dieses Strafgesetzbuches nichts bestimmen.

Vgl. GG. Art. II; NGB. Art. VI.

§. 2. Wenn in solchen besonderen Strafgesetzen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angedroht wird, so ist die Handlung ein Verbrechen (§. 1. des Strafgesetzbuches).

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbusse von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen (§. 1. a. a. O.).

Art. V.

1. Vgl. die Bemerkungen zu GG. Art. VI.

Art. VI § 1.

1. Ueber die Bedeutung der Worte „Materien, auf welche das StGB. sich bezieht“, vgl. GG. Art II n. 2—6.

2. Das Frankf. Polizei-Straf-Ges. v. 16. Sept. 1856 ist durch die Vbn. v. 25. Juni 1867 Art. VI vom 1. Sept. 1867 ab außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Art. VI § 2.

1. Vgl. die Bemerkungen zu GG. Art. VIII.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbusse bis zu fünfzig Thaler, oder ist die Strafe in den Gesetzen unbestimmt gelassen, so ist die Handlung eine Uebertretung (§. 1. a. a. O.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Vgl. CG. Art. VIII; NGB. Art. VIII.

§. 3. Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. und 11. des Strafgesetzbuches) soll nur bei Verbrechen und nicht unter zwei Jahren und nur in dem Falle erkannt werden, wenn in solchen besonderen Strafgesetzen Zuchthausstrafe ausschliesslich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnisstrafe ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art der Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnisstrafe auf zeitliche Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthausstrafe oder in Korrektionshausstrafe auf Ein Jahr oder länger besteht.

Vgl. CG. Art. IX; NGB. Art. IX.

§. 4. In keinem dieser Fälle (§§. 1. bis 3.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Januar 1867. begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem Strafgesetzbuche für die Preussischen Staaten angedroht sind, erkannt werden.

Vgl. CG. Art. X; NGB. Art. X.

Art. VII. Die Artikel 33. bis 36. und 40. des Frank-

Art. VI § 3.

1. Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. IX.
2. Abf 2 ist durch die Vbn. v. 25. Juni 1867 Art. IX dahin abgeändert worden, daß in den vorgesehnen Fällen (ebenso wie nach CG. Art. IX) auch statt des Gefängnisses Einschließung verhängt werden kann.

Art. VI § 4.

1. Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. X.
2. Wegen der durch Spezialgesetze vorgesehnen Uebertretungen kann als Freiheitsstrafe künftig nur die polizeiliche Gefängnisstrafe des § 334 StGB. Anwendung finden; vgl. § 4; NGB. Art. X.

Art. VII.

1. Das Strafprozeßgef. v. 16. Sept. 1856 ist durch Einf.-Vbn. v. 25. Juni 1867 Art. I. XII. XVI. vom 1. Sept. 1867 ab außer Kraft gesetzt und durch die

furter Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856, werden dahin abgeändert:

Dem Assisengerichte sind zugewiesen alle Verbrechen (Artikel VI. und §. 1. des Strafgesetzbuches), insoweit nicht die Zuständigkeit des Kammergerichts nach dem Gesetze vom 25. April 1853., oder die Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts eintritt. Das Zuchtpolizeigericht erkennt über nachbenannte Verbrechen:

- 1) des schweren Diebstahls (§. 218. des Strafgesetzbuches), insofern nicht der §. 58. oder 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
- 2) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. O.;
- 3) der Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. O.;
- 4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O., und
- 5) über die Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor das Assisengericht auszusprechen ist.

Das Zuchtpolizeigericht erkennt ferner über alle Vergehen (Artikel VI. und §. 1. des Strafgesetzbuches), mit Ausnahme der nachbenannten vor das Rügericht gehörigen:

- 1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§. 105. des Strafgesetzbuches);
- 2) der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu (§§. 117. bis 119. a. a. O.);
- 3) der gewerbmässigen Unzucht (§. 146. a. a. O.);
- 4) der Fischerei und einfachen Jagdvergehen (§§. 273. 274. und 275. a. a. O.);
- 5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. a. a. O. ;
- 6) der in dem §. 254. des Strafgesetzbuches bezeichneten Urkundenfälschung.

Bgl. NCB. Art. XII.

StPD. v. 25. Juni 1867 ersetzt worden. Damit hat Art. VII seine Wirksamkeit ganz verloren. Die Zuständigkeit des Strafgerichtes ist jetzt nur noch nach § 11—14 des StPD. v. 25. Juni 1867 zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

Verordnung,

betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf,
vom 25. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Ges.-S. s. 555. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. I. In den vorstehend bezeichneten Landestheilen erlangt

das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten nach dem Texte der in Gemässheit Unseres Erlasses vom 14. Juni 1859. veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe — im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt der dritte Theil dieses Gesetzbuchs —

mit dem 1. September 1867. Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten in diesen Landestheilen die in der Anlage enthaltene Strafprozessordnung, nebst den ihr beigefügten Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte, ingleichen die nachfolgenden Vorschriften in Wirksamkeit.

Zum Eingange der Verordnung.

1. Das StGB. und das CG. v. 14. April 1851 sind durch die Verordnungen v. 13. und v. 22. Mai 1867 (GS. s. 700 und 729) in dem ehemaligen Oberamtsbezirk Meisenheim (vom 1. Juli 1867 ab) und in der Enklave Kaulsdorf (v. 1. Juni 1867 ab) gleichzeitig mit den übrigen das Civil- und Strafrecht, sowie die Civil- und Strafrechtspflege etc. betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen, welche zur Zeit im Landgerichtsbezirk Koblenz resp. im Kreise Biegenrüd (Reg.-Bez. Erfurt) Gesetzeskraft hatten, eingeführt worden.

I. Vorschriften, die Ergänzung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung betreffend.

Art. II. Neben dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung erlangen Gesetzeskraft:

A. die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850. (Ges.-S. s. 277), mit Ausschluss der §§. 20. und 23.;

B. das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. (Ges.-S. s. 273), mit Ausschluss der §§. 27. und 56. und unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Gegen die im §. 1. genannten Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter, und nur in Gemässheit des §. 54. auf den Verlust der Befugniss zum Gewerbebetriebe zu erkennen.

2) Wer eines der im §. 1. aufgeführten Gewerbe ohne die vorschriftsmässige Genehmigung selbstständig betreibt, oder, nachdem er der Befugniss zum Betriebe dieser Gewerbe durch rechtskräftiges Erkenntniss für verlustig erklärt worden ist, diesem Erkenntnisse zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

3) Die Bestellung der Zeitungskautionen (§§. 11. ff.), sowie deren Versilberung, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 1. bis 4. des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungskautionswesens vom 21. Mai 1860. (Ges.-S. s. 211.);

C. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige vom 2. März 1857. (Ges.-S. s. 111);

D. das Gesetz vom 2. Juni 1852., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Ges.-S. s. 305.), mit Ausnahme der §§. 53. und 54. und mit der Maassgabe, dass an Stelle

1) der in den §§. 21. und 49. angezogenen Gesetze vom 12. Februar 1850. und 31. Januar 1845. die entsprechenden Vorschriften der Titel 8. und 9. und des Titels 21. Abschnitt 5. der Strafprozessordnung,

2) der §§. 24. und 38. die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen

treten:

§. 24. Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der im §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für das Vergehen des einfachen Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 216.) in der Strafprozessordnung gegebenen Vorschriften. Bei Urtheilen, die in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet worden sind, ist demselben nur der Tenor zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen, durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen, ohne dass es zur Hauptverhandlung und Entscheidung der Mitwirkung von Schöffen bedarf, und mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 38. Das Rechtsmittel der Berufung steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbusse von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnisstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizeianwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig;

E. die Bestimmungen der §§. 1. bis 6. des Gesetzes über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837. (Ges.-S. s. 67.);

F. die §§. 1. bis 5. des Gesetzes von demselben Tage über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Ges.-S. s. 65.), nebst den in Erweiterung der Kategorien der zum Waffengebrauch berechtigten Personen ergangenen Allerhöchsten Erlassen, mit der Maassgabe, dass an Stelle der im §. 1. angezogenen Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. der §. 32. des Gesetzes vom 2. Juni 1852. (oben zu D.) tritt;

G. das Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837. (Ges.-S. s. 60.);

H. das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. (Ges.-S. s. 451.);

I. das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852. (Ges.-S. s. 245.);

K. das Gesetz vom 11. April 1854., betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen ausserhalb der Anstalt (Ges.-S. s. 143.).

Art. III. Auf die in nachfolgenden Bestimmungen unter Strafe gestellten Feldfrevel kommen die Vorschriften der §§. 215. bis 224. 349 Nr. 3. und 7., und 281. des Strafgesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als auf dieselben nachstehend verwiesen wird:

§. 1. Mit Geldbusse von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise:

- 1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
- 2) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
- 4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
- 6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auf-sammelt;
- 7) Knochen gräbt oder sammelt;
- 8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schliesst;
- 9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

Vgl. FPD. v. 1. Nov. 1847 (Ges. v. 13. April 1856) § 41.

§. 2. Mit Geldbusse von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise:

Art. III § 1.

1. Dieser § 1 stimmt wörtlich mit der FPD. v. 1. Nov. 1847 § 41 (Fassung des Ges. v. 13. April 1856). Vgl. die Bemerkungen zum StGB. § 215 n. 59. 60.

Art. III § 2.

1. § 2 stimmt wörtlich mit der cit. FPD. § 42 überein. Vgl. die Bemerkungen zu StGB. § 215 n. 58. 61—69. 71. 72.

- 1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
- 2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleeen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
- 3) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleeen, auf Aeckern oder sonst ausserhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreisst, ausrodet oder beschädigt.

RPD. v. 1. Nov. 1847 (Ges. v. 13. April 1856) § 42.

§. 3. Mit Geldbusse von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise:

- 1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Absperrung, Abgrenzung, oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
- 3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
- 4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

- 5) wer ohne Erlaubniss der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Heidekraut, Bülden oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

RPD. v. 1. Nov. 1847 (Ges. v. 13. April 1856) § 43.

Art. III § 3.

1. Der § 3 stimmt (mit einer unerheblichen Abweichung in der Wortstellung der Nr. 2) mit § 43 der cit. RPD. überein. Vgl. hierüber die Bemerkungen zu § 215 n. 58. 70. 71; Bl. 3. Juli 67 c. Zusatz (RdD. VIII,).

§. 4. Ist in den Fällen der §§. 1. bis 3. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 1. bis 3. eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

Vgl. *RPD.* v. 1. Nov. 1847 (*Ref.* v. 13. April 1856) § 45.

Art. IV. Der Strafe des §. 268. des Strafgesetzbuchs verfällt:

- 1) wer in auswärtigen Lotterien (Absatz 2. a. a. O.), die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen werden, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose zu dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert;
- 2) wer sich schriftlich zur Ueberlassung von Gewinnen, Gewinnantheilen oder irgend welchen anderen Vortheilen für den Fall anheischig macht, dass bei der Prämienverloosung einer in- oder ausländischen Staats- oder anderen Anleihe eine gewisse Serien- oder Obligationsnummer gezogen werden würde; in gleichen wer Scheine, die eine solche Zusicherung enthalten, kauft, verkauft oder feilbietet, oder zum Zwecke des Absatzes an sich bringt, versendet oder sonst verbreitet.

Art. V. Die Anwendung der Bestimmungen der §§. 266. 267. und 340. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs auf die öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg bleibt bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt.

II. Vorschriften, die Aufhebung, Aufrechterhaltung und Abänderung bisheriger Gesetze betreffend,

a. in Hinsicht auf das Strafrecht.

Art. VI. Es treten ausser Kraft:

alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf

Art. III § 4.

1. Auch dieser § stimmt wörtlich mit dem cit. § 45 der *RPD.* überein.
2. In Betreff der im Abs. 2 vorausgesetzten gewinnsüchtigen Absicht vgl. *StGB.* § 215 n. 49; § 349 n. 22.

Art. VI.

1. Vgl. die Bemerkungen zu *CG.* Art. II.

welche sich die nach Artikel I. bis IV. in Wirksamkeit tretenden Strafgesetze beziehen, namentlich das allgemeine Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840. und das Gesetz über polizeiliche Aufsicht u. s. w. vom 22. November 1850., die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze, das Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau vom 14. April 1849., die Strafgesetzbücher für das Königreich Bayern und für das Grossherzogthum Hessen vom 10. Juli 1861. und 17. September 1841., und das Frankfurter Polizeistrafgesetz vom 16. September 1856., nebst allen dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Es bleiben in Kraft:

- 1) alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, in Hinsicht deren die in Wirksamkeit tretenden Strafgesetze nichts bestimmen, insbesondere alle strafrechtlichen Vorschriften der Zoll-, Steuer- und anderer die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffender Gesetze; desgleichen die auf die Gesinde-, Gewerbe-, Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Polizei bezüglichen Strafbestimmungen, soweit hierüber die gegenwärtige Verordnung keine Anordnungen trifft;
- 2) polizeiliche Vorschriften, die einen Gegenstand betreffen, hinsichtlich dessen das Strafgesetzbuch auf besondere polizeiliche Anordnungen verweist.

Vgl. Art. XV; CG. Art. II; FCB. Art. VI § 1.

Art. VII. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts, welche nach dem Artikel VI. ihre Geltung verlieren, Bezug genommen wird, kommen die in Gemässheit der Artikel I. bis IV. an die Stelle tretenden Strafgesetze zur Anwendung.

Vgl. CG. Art. III; FCB. Art. II.

Art. VIII. Wenn Strafbestimmungen, welche neben dem Strafgesetzbuch gelten, eine Freiheitsstrafe von mehr

Art. VII.

1. Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. III.

Art. VIII.

1. Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. VIII.

als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen (§. 1. des Strafgesetzbuchs).

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen (§. 1. a. a. O.).

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, in Geldbusse bis zu funfzig Thalern, oder in Verweis, oder ist die Strafe in den Gesetzen unbestimmt gelassen, so ist die Handlung eine Uebertretung (§. 1. a. a. O.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Vgl. CG. Art. VIII; StGB. Art. VI § 2.

Art. IX. Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Artikel VIII.), überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen Zuchthaus-, Ketten-, Eisen- oder Karrenstrafe ausschliesslich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnisstrafe oder Einschliessung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angedroht ist. Auch kann neben der Gefängnisstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Ketten-, Eisen- oder Karrenstrafe, oder in Korrektionshaus von einjähriger oder längerer Dauer besteht.

Vgl. CG. Art. IX; StGB. Art. VI § 3.

Art. X. In keinem dieser Fälle (Artikel VIII. und IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. September 1867. begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem Strafgesetzbuch angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in den neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung

Art. IX.

1. Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. IX.

Art. X.

1. Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. X.

kommenden Strafbestimmungen anstatt der Gefängnisstrafe oder der Geldbusse die Leistung von Arbeiten (Strafarbeit) angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

An die Stelle der in solchen Strafbestimmungen angeordneten Strafe des Verweises tritt Geldbusse von zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler.

Vgl. GG. Art. X; FGB. Art. VI § 4.

Art. XI. Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Vgl. Gef. v. 22. Mai 1852 Art. V.

b. in Hinsicht auf das Strafverfahren, das Gefängniswesen und Requisitionssachen.

Art. XII. Es treten ausser Kraft:

alle die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, einschliesslich der Injuriensachen, betreffenden Bestimmungen, welche den Vorschriften der Strafprozessordnung und der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

Zu den hiernach, nebst allen dazu ergangenen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen ausser Wirksamkeit tretenden Gesetzen gehören insbesondere:

für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover: die Strafprozessordnung vom 5. April 1859., das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dezember 1849. und das Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859.;

für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormals Bayerischen Landestheile: das Gesetz über das Strafverfahren vom 28. Oktober 1863. und die Vorschriften über die Zuziehung von Gerichtsschöppen bei der untergerichtlichen Strafrechtspflege vom demselben Tage;

für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormals Grossherzoglich Hessischen Landes-

theile: das Herzoglich Nassauische Strafprozessgesetz vom 14. April 1849., die Grossherzoglich Hessische Strafprozessordnung vom 13. September 1865. und das Hessen-Homburgische Gesetz vom 22. März 1859.;

für das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt: das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen vom $\frac{15. \text{ Mai}}{16. \text{ September}}$ 1856.

Nur insoweit, als in der Strafprozessordnung oder in der gegenwärtigen Verordnung auf Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze ausdrücklich verwiesen wird, kommen die vorstehend angezogenen noch zur Anwendung.

Es bleiben in Kraft:

- 1) die Vorschriften der Militairgesetze über den Militairgerichtsstand in Strafsachen, einschliesslich der Injuriensachen, und über das Verfahren in Untersuchungssachen gegen Militairpersonen;
- 2) das Gesetz vom 25. April 1853., betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen;
- 3) die Vorschriften der bisherigen Landesgesetze über die Form der Eidesleistungen der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, insbesondere hinsichtlich der Eingangsworte des Eides und der am Schlusse hinzuzufügenden Bekräftigungsformel; in gleichen die Bestimmungen über die Befugniss gewisser Religionsgesellschaften, sich an Stelle der Eidesleistung einer anderen Betheuerungsform zu bedienen.

Art. XIII. Die Verwaltung der Gefängnisse wird unter der obersten Aufsicht des Justizministers durch den Staatsanwalt beim Kollegialgerichte erster Instanz geleitet. Hinsichtlich der zu den Polizeigerichten gehörigen Gefängnisse steht die Verwaltung dem Einzelrichter zu. In Ansehung der Gefangenen, gegen welche noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind die Untersuchungsrichter, und nach Lage der Sache die Vorsitzenden der Strafkammern und Schwurgerichtshöfe zur Vornahme von Gefängnisbesichtigungen befugt. Die von ihnen im Interesse der Unter-

suchung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Behandlung solcher Gefangenen, insbesondere wegen Erleichterungen und Verschärfungen der Haft, wegen Zulassung von Besuchen und wegen der Korrespondenz, müssen zur Ausführung gebracht werden.

Art. XIV. Die Oberaufsicht über die Strafanstalten soll, insoweit sie zur Zeit noch dem Justizminister zusteht, auf den Minister des Innern übergehen. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem diese Uebertragung zur Ausführung kommen soll, bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

III. Vorschriften für einzelne Landestheile.

Art. XV. Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847. wird ausser Wirksamkeit gesetzt. Es bleiben jedoch bis auf Weiteres aufrecht erhalten:

die Anordnungen der §§. 51. und 52. über die Verwendung der Strafgeelder und Konfiskationserträge in polizeigerichtlichen Strafsachen;

die Bestimmungen der §§. 59. bis 61. 70. bis 72. 119. bis 121. 125. 132. bis 135. 153. bis 157. 169. 170. 172. 173. 197. 244. bis 251. 256. bis 262. 263. bis 267., soweit nicht der letztere Paragraph durch den §. 199. des Strafgesetzbuchs ersetzt wird, ferner der §§. 273. 274. 285. und 286. 293. bis 298. und 300. bis 302.;

endlich die Strafbestimmungen der §§. 92. und 93. in nachstehender Fassung:

Frauenspersonen, welche sich unzüchtig umhertreiben, sind mit Gefängniss bis zu 14 Tagen, beim Rückfall bis zu sechs Wochen zu bestrafen;

und die Vorschriften der §§. 232. bis 234. mit der Maassgabe, dass die Strafe in Geldbusse bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen besteht.

§. 2. In den Fällen der §§. 42. bis 46. des Forststrafgesetzes vom 25. Mai 1847. tritt die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen bezeichnete Strafe ein.

§. 3. Wegen des Ersatzes, welcher Folge einer von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführten, oder von dem

Einem angestifteten und von den Andern ausgeführten strafbaren Handlung ist, haften die Einzelnen für das Ganze.

Dies gilt auch von der Theilnahme im Sinne des §. 34. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs und von der Begünstigung, sofern der Theilnehmer oder Begünstiger einen Vortheil aus dem Vergehen erlangt hat.

§. 4. Die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Verrichtungen der Gerichte erster und zweiter Instanz werden, wie folgt, wahrgenommen:

des Polizeirichters

durch die Amtsrichter;

der Strafkammer und der Rathskammer

durch die kleinen Senate der Obergerichte;

der Berufungskammer

durch die grossen Senate der Obergerichte;

der Anklagekammer

durch das Appellationsgericht.

Wo das Gesetz von Kollegialgerichten erster Instanz redet, sind darunter die Obergerichte zu verstehen.

§. 5. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen in polizeigerichtlichen Strafsachen behält es bei der Verordnung vom 29. August 1852., auch hinsichtlich des Verfahrens, sein Bewenden.

§. 6. Der §. 391. der bürgerlichen Prozessordnung vom 8. November 1850. tritt ausser Kraft.

Art. XVI. Der §. 34. des Kurhessischen Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Oktober 1863. wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Nachdrucks verbleibt es bei dem §. 6. Nr. 7. des Kurhessischen Gesetzes über das Strafverfahren von demselben Tage.

Art. XVII. Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt behält es bei den Artikeln 3. und 14. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom ^{15. Mai}_{16. September}

Art. XVII.

1. Die hiernach in Kraft verbliebenen Artt. 3 und 14 lauten:

Art. 3. Das Rügegericht besteht aus einem einzigen Richter.

Je nach dem Bedürfnis können mehrere Rügegerichte gebildet werden.

Art. 14. Im Falle der Nothwendigkeit wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Stadtgerichts oder Appellationsgerichts können Ergänzungsrichter einberufen werden.

1856. mit der aus Artikel I. Unserer Verordnung vom 3. Oktober 1866. (Ges.-S. s. 606.) sich ergebenden Maassgabe, ingleichen bei der durch den Artikel III. derselben Verordnung erfolgten Bestellung Unseres Obertribunals zum obersten Gerichtshof sein Bewenden.

Es werden die Verrichtungen
des Polizeirichters
durch den Rürgerichter;
der Strafkammer und der Rathskammer
durch das Stadtgericht;
der Berufungskammer und der Anklagekammer
durch das Appellationsgericht
wahrgenommen.

Die beisitzenden Richter der Schwurgerichtshöfe werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts aus den Mitgliedern des letzteren oder des Stadtgerichts ernannt.

IV. Uebergangs-Bestimmungen.

a. in Hinsicht auf das Strafrecht.

Art. XVIII. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. September 1867. begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in den neu eingeführten Gesetzen mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem neuen Strafrecht beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. September 1867. begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Vgl. GS. Art. IV; FGS. Art. III.

Zu diesem Behufe sollen Stadtgericht und Appellationsgericht vor dem Ablaufe eines jeden Jahres für die Dauer des folgenden eine Anzahl hiesiger Rechtsgelehrten, welche die gesetzlichen Richtereigenschaften haben, dem Senate zur Auswahl als Ergänzungsrichter in Vorschlag bringen. Der Senat wird bei der Wahl die Ordnung der Einberufung bestimmen.

Die Verpflichtung des Einberufenen, sofern derselbe den Richtereid noch nicht geleistet hat, geschieht durch das einberufende Gericht.

Vdn. v. 3. Oct 1866 (GS. f. 606).

Art. I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bei dem Senate beruhende Ober-Aufsicht über das Justizwesen wird fortan von Unserem Justiz-Minister ausgeübt, auf welchen sämtliche darunter begriffene Befugnisse übergehen.

Art. III. An die Stelle des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck tritt als oberster Gerichtshof vom 1. Jan. f. J. ab Unser Ober-Tribunal.

Art. XVII.

1. Vgl. die Bemerkungen zu GS. Art. IV.

Art. XIX. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. September 1867. begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Strafgesetzen oder nach dem neuen Strafrecht beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Vgl. CG. Art. V; StGB. Art. IV.

Art. XX. Bei Verhängung der Strafe des Rückfalls auf Grund der neu in Kraft tretenden Gesetze macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem 1. September 1867. vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder ausserordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Vgl. CG. Art. VI; StGB. Art. V.

b. in Hinsicht auf das Strafverfahren.

Art. XXI. Anhängige Strafsachen, in welchen am 1. September 1867. ein Endurtheil erster Instanz bereits ergangen ist, werden nach den bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren zu Ende geführt.

Ebendasselbe gilt von allen am 1. September 1867. anhängigen Civilprozessen wegen Injurien, auch wenn in denselben bis dahin ein Urtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist.

Art. XXII. In den Landestheilen, in welchen ein Untersuchungsverfahren mit Geschworenen schon bisher bestanden hat, bleibt die für das Jahr 1867. festgestellte Jahresliste der Geschworenen noch bis zum Schlusse des Jahres in Kraft; auch erfolgt bis dahin die Ernennung der Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe, die Auswahl der Geschworenen zu den noch stattfindenden Sitzungsperioden und die Bildung des Schwurgerichts in den einzelnen Sachen, einschliesslich der Vereidigung der Geschworenen, nicht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung §. 272. und Titel 13. Abschnitt 2. und 3., sondern nach den bisherigen Landesgesetzen.

Art. XXIII. Die nach der Anlage zur Strafprozessordnung zu berufenden Schöffen beginnen ihre Wirksam-

Art. XIX.

¹ Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. V.

Art. XX.

¹ Vgl. die Bemerkungen zu CG. Art. VI.

keit mit dem 1. Januar 1868. Bis dahin behält es in den Landestheilen, in welchen die Mitwirkung von Schöffen in dem Verfahren vor dem Einzelrichter schon bisher bestanden hat, bei der für das Jahr 1867. getroffenen Auswahl der Schöffen, und bei den Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze über die Berufung der Schöffen zu den einzelnen Sitzungen und über die Vereidigung derselben sein Bewenden. In allen anderen Landestheilen bleiben die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Nothwendigkeit der Mitwirkung von Schöffen in polizeigerichtlichen Strafsachen bis zum 1. Januar 1868. ausser Anwendung.

Art. XXIV. Insoweit eine Vertretung der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Einzelrichter schon bisher stattgefunden hat, bleiben die mit dieser Vertretung beauftragten Beamten bis auf Weiteres als Polizeianwälte in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühlner.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Gesetz

über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten *)

vom 14. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Das Strafgesetzbuch tritt' im ganzen Umfange der
Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

[Entw. Art. I]. Vergl. Art. IV.

Art. I.

1. Die Wirksamkeit des Einführungs-Gesetzes hat mit der des StGB. begonnen: 3. 22. Okt. 51 c. Kirchhoff.
2. In den Hohenzollernschen Landen sind StGB. und CG. mit dem 1. Jan. 1852 in Wirksamkeit getreten: G. v. 30. Apr. 1851 § 1 (GS. f. 188).
3. In Betreff des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt siehe unten die Vbn. v. 12. Dez. 1866 (GS. f. 787).
4. In dem an den Regierungsbezirk Aachen anstoßenden, zwischen Preußen und Belgien gemeinschaftlichen s. g. neutralen Gebiete von Morelnet hat das StGB. keine Gesetzeskraft erlangt. Anklagen und Beschuldigungen sind daher nach den Bestimmungen des früheren Rheinischen StGB. zu formuliren: JMVerf. v. 31. Dez. 1852 (RS. X 532). Der Bewohner jenes Gebiets ist als Ausländer im Sinne des § 4 Nr. 1 des StGB. zu behandeln, und unterliegt wegen der dort gedachten Verbrechen den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs: Erf. ACD. Köln 4. Nov. 58 c. Leisten (Tr. Ann. X 7).

*) Das am 15. Mai 1855 verkündete, mit dem 1. Okt. 1855 in Kraft getretene „Strafgesetzbuch für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont“ stimmt im Wesentlichen mit dem Preussischen StGB. überein. Eine Uebersicht der Abweichungen enthält Weiskes Rechts-Lexikon 14. f. 62 ff. — Auch dem Groß-Oldenburgischen Strafgesetzbuche v. 3. Juli 1858 liegt das Preussische zum Grunde, wenngleich in demselben manche erhebliche Aenderungen vorgenommen worden sind; vgl. in Betreff der letztern Abhh. in GA. VII 14. 163; VIII 289; Demme Abh. in Allg. Schw.-G. Zeit. 1858. 4. f. 393; 5. f. 279. 291. — Dasselbe gilt von dem am 24. Aug. 1863 verkündeten, am 1. März 1864 in Wirksamkeit getretenen „Strafgesetzbuch für die freie und Hansestadt Lübeck.“ — Dagegen ist das dem Preussischen nachgebildete „Strafgesetzbuch für das Herzogthum Anhalt-Bernburg“ v. 22. Jan. 1852 in Folge der seitdem eingetretenen Vereinigung aller Anhaltischen Lande unter einem Landesherren seit dem 1. Okt. 1864 wieder außer Wirksamkeit getreten und durch das Thüringische StGB. ersetzt worden.

Art. II. Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen recipirte Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Art. II.

1. Das StGB. ist an die Stelle der im ersten Absatze des Art. genannten, früher bestehenden allgemeinen Strafgesetzgebungen getreten, so daß diese ihre Geltung gänzlich verloren haben. Dagegen haben die besondern Strafgesetze ihre Wirksamkeit behalten, es sei denn, daß sie „Materien“ betreffen, auf welche das StGB. sich „bezieht“.

2. Der Ausdruck Materie deutet auf die mit Strafe bedrohten Handlungen, keineswegs also auf die Gegenstände, an welchen eine Thatthat begangen wird, noch auf die Rechte, die durch dieselbe beeinträchtigt, noch auch auf die Zwecke, die durch sie verfolgt werden: VI. 28. Sept. 53 c. Grunwald; VII. 11. April 61 c. Elberg (RA. 56. 2A. 111). Ebensovienig hat derselbe auf die StrafGattungen (z. B. die Polizeiaufsicht) Bezug: VII. 10. Nov. 53 c. Hagemann (JWbl. 54 s. 136; GW. II 115). —

3. Als Materien sind daher die allgemeinen Verbrechen zc Begriffe anzusehen, welche in das System des StGB. aufgenommen, in demselben definiert, und in erschöpfender Weise geregelt sind. Wo dieses zutrifft, sind nicht allein die denselben Verbrechen zc Begriff betreffenden Vorschriften der früheren allgemeinen Strafgesetzgebungen, sondern auch alle Spezialbestimmungen aufgehoben, welche sich auf denselben beziehen, und zwar selbst dann, wenn das StGB. jenen Verbrechenbegriff anders definiert und wenn es die in den Spezialgesetzen vorgezeichneten Fälle nicht ebenso speziell und unter Berücksichtigung derselben Besonderheiten zum Gegenstande von Einzelbestimmungen gemacht hat: HS. I 24; franz. StGB. v. 8 Febr. 1812. Beispiele siehe n. 34. 35. 42. 43. — Daher ist einem V. 10. Mai 52 c. v. Heyden (JWbl. s. 262) nicht beizupflichten, wenn es nur diejenigen Bestimmungen eines älteren Spezialgesetzes für beseitigt erachtet, welche „entweder durch spezielle Bestimmungen des StGB. aufgehoben oder mit diesem unvereinbar sind.“

4. Der unter n. 3. an die Spitze gestellte Grundsatz erleidet eine Ausnahme, wenn ein besonderes Gesetz einen speziellen Thatbestand, welcher an sich der allgemeinen Begriffsbestimmung eines im früher geltenden StGB. vorgezeichneten Verbrechen zc. entsprach, und der also nach der betreffenden Strafbestimmung zu ahnden gewesen wäre, — ausgenommen und unter Berücksichtigung der ihm beizuzuschreibenden Eigenthümlichkeiten mit anderen Strafen bebroht hatte. In einem solchen Falle ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber damals diesen Thatbestand als eine besondere Materie aufgefaßt und behandelt habe. Wenn dann das neue StGB. den allgemeinen Begriff im Wesentlichen nicht abweichend von dem früher aufgestellten bestimmt hat, so ist — in Ermangelung besonderer die entgegengesetzte Annahme rechtfertigender Gründe — der Schluß gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber auch jetzt jene Aussonderung des speziellen Thatbestandes als einer für sich bestehenden Materie habe fortbestehen lassen, daß also jenes Spezialgesetz nicht als aufgehoben zu betrachten sei. — Das gilt namentlich da, wo ein einzelnes Rechtsverhältnis auch noch in andern als den strafrechtlichen Beziehungen durch ein älteres Spezialgesetz geregelt worden ist, und im Zusammenhange damit die Strafbestimmungen ergangen waren: JW. 25. März 61 c. Buffas (RvD. I 316). — Anders gestaltet sich dagegen die Sache, wenn das StGB. in den betr. allgemeinen Vorschriften solche Abänderungen vorgenommen hat, daß der Zweck und die Bedeutung des Spezialgesetzes dadurch ihre Erlebigung finden mußten; z. B. wenn das letztere einen speziellen

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten,

Thatbestand aus dem allgemeinen Begriffe lediglich deshalb ausgesondert hat, um ihn mit geschärften Strafen zu bedrohen, das StGB. aber jetzt insgesammt für alle unter den allgemeinen Begriff fallende Handlungen eine noch härtere Strafe androht; dann ist anzunehmen, daß dadurch die Aussonderung der Spezial-Materie wieder beseitigt worden sei und Art. II wird anwendbar: *Wf. 9. Dez. 61 c. Hofstein (RdD. II 137)*; vgl. n. 18; § 311 n. 14.

5. Hat das StGB. nicht einen allgemeinen Verbrechensbegriff aufgestellt, sondern (wie namentlich im Tbl. III vielfach) sich darauf beschränkt, spezielle Thatbestände vorzusehen und mit Strafen zu bedrohen, so sind dadurch auch nur diejenigen ältern Spezialvorschriften beseitigt, welche dieselben Thatbestände zum Gegenstande hatten. Es darf daher aus der Ausnahme einer solchen Vorschrift nicht der Schluß hergeleitet werden, daß dadurch auch andere, verwandte Gegenstände betreffende Spezialbestimmungen älterer Gesetze außer Kraft gesetzt seien, sollten bei diesen an sich auch dieselben gesetzgeberischen Rücksichten maßgebend erscheinen. Demgemäß ist aus dem Umstande, daß Tbl. III eine Reihe von Polizeivorschriften enthält, welche in das Gebiet irgend eines speziellen Zweiges der Polizeiverwaltung fallen, z. B. der Feuer-, der Strafen-, der Maß- und Gewichts-Polizei etc., nicht zu folgern, daß diese Zweige der polizeilichen Aufgabe als „Materien“ anzusehen seien, auf welche sich das StGB. beziehe, und daß ebendeshalb alle anderweitigen älteren im StGB. nicht wiederholten Strafbestimmungen, welche auf jene Zweige der Polizeiverwaltung zurückzuführen sind, als aufgehoben betrachtet werden müßten. Beispiele vgl. n. 23; § 347 n. 4; § 348 n. 14.

6. Art. II findet auch auf solche Spezialgesetze Anwendung, welche eine örtlich begrenzte Geltung hatten: *VI. 28. Sept. 53 c. Grünwald.*

7. Eine Anzählung in Geltung verbliebener Spezial-Gesetze enthält der XVII. (f. 4 ff.), welcher aber selbst auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht. Ein nach Materien geordnetes Verhältniß enthält *GA. II 697.*

8. Nicht aufgehoben ist die Strafandrohung, welche § 38 I. 7 *ACD.* für den Fall der Verweigerung der Annahme einer gerichtlichen Verfügung enthält: *Beschl. I. 13. Nov. 61 c. Jacobsohn RdD. II 54*, welcher gleichzeitig aussprach, die betr. Geldbuße solle eine Ordnungsstrafe dar, welche nur durch denjenigen Richter verhängt werden könne, von welchem die betr. Anordnung ausgegangen sei.

9. ebenso *ACD. I, 23 § 52 Nr. 4 u. 5; Tit. 24 § 40 a. E.*, frewelhaftes Leugnen im Prozesse betreffend; diese Gesetze enthalten aber „Prozeßvorschriften“; die betr. Strafen können daher nur von dem mit der Sache befaßten Civil-Richter (1 oder 2 Instanz) verhängt werden: *Bl. 12. Juli 54 c. Klose (Entsch. 28. f. 196)*; *VI. 18. Okt. 55 c. Weinberg GA. III 823*. Daraus ist gleichwohl nicht zu folgern, daß die Gegen-Partei die Entscheidung durch Rechtsmittel angreifen könne; es bedarf daher der Zustellung eines von dieser Strafe freisprechenden Erkenntnisses an den Gegner nicht: *Bl. 5. Dez. 60. c. Tschmar.*

10. ebenso *ACD. III, 1 § 30. 31*, das Queruliren betreffend: *V. 26. Sept. 51 c. Rugeberg JWbl. 52. f. 180; Entsch. 22. f. 76*; *VII. 6. Dez. 60 c. Brandt RdD. I 169*. Jene Vorschrift findet auch auf das wiederholte Vorbringen einer Denuntiation bei der Staatschaft Anwendung: *Bl. 8. Febr. 65 c. Grüttnier RdD. V 468.*

11. ebenso *Anh. zur ACD. § 440*, die Anfertigung von Vorstellungen etc. für Andere betreffend: *Bl. 26. Nov. 52 c. Dittschably; Bl. 16. März 53 c. Gramm.*

12. ebenso *AN. I, 9 § 103*, die Bestrafung desjenigen betreffend, welcher von einem auf jenem Grundstücke gefundenen Schatze der Obrigkeit keine Anzeige macht: *Bl. 30 Juni 66 c. Berg RdD. VII 396*; vgl. § 226 n. 6.

13. ebenso *AN. II, 1 § 170. 1003. 1010*, die Strafen der vorsätz-

**über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts,
über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widerseßlich-
keiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte.**

[Entw. Art. II]. Vgl. Art. III.

lichen Uebertretung eines Ehegesetzes betreffend: VI. 11. Mai 59 c. Fischer. Diese Strafanordnung kann aber denjenigen nicht treffen, welcher, um zur Abschließung der verbotenen Ehe zu gelangen, mit Konsens aus Preußen ausgewandert ist: ZI. 29. März 65 c. Magnus (RdD. VI 25).

14. ebenso Regl. v. 15. Sept. 1798 § 2 Nr. 4, betr. die anklage-
widrige Verwendung des aus königlichen Forsten an Berechtigte gelieferten Frei-
bauholzes; diese Strafvorschrift ist auch auf die zum Kron-Fideikommiß gebhörigen
Forsten anwendbar: Erf. III. Civ.-Sen. 10. Sept. 57 (StA. 26. f. 170; vgl.
ibid. 20. f. 179).

15. ebenso Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 § 31 das zweimalige Ver-
mietzen des Gesindes betr.: V. 11. Juni 52 c. Wille; *contra*, wie es scheint:
Wenzel Ergg. f. 367. 505. — Aehnlich verhält es sich mit der Rh. Ges.-Ordn. v.
19. August 1844 § 12; vgl. § 241 n. 61.

16. ebenso Vorfluths-Edikt v. 15. Nov. 1811 § 8, 9, betr. das Auf-
rauen des Mühlten-Wassers über die durch den Wertpfaß festgelegte Höhe:
VI. 15. Juni 55 c. Eschholz (ZMbl. f. 355).

17. ebenso Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 § 62, den zeitweiligen Ver-
lust des Rechts zum Gewerbebetriebe betreffend; vgl. Art. X n. 3.

18. ebenso Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 § 88 und Z.-Str.-Ges. v.
23. Jan. 1838 § 25, insoweit sie sich auf Geschenke für nicht pflichtwidrige
Amtshandlungen beziehen: Vpl. 9. Dez. 61 c. Holstein (RdD. II 137). Vgl.
Ges. v. 17. Mai 1856 § 3 (für die Hohenzollernsche Lande, GS. f. 451); unten
n. 40; § 311 n. 14.

19. ebenso Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 § 89, die Strafe der Wi-
derseßlichkeit gegen Steuerbeamte im Dienste betr.; vgl. § 89 n. 45.

20. ebenso A.R.D. v. 13. Okt. 1824 Nr. 7, das unbefugte Tragen der
National-Kofarde betr.; vgl. § 105 n. 10.

21. ebenso A.R.D. v. 7. Febr. 1837, die Sonntagsfeier betr.; vgl.
340 n. 26.

22. ebenso Ges. v. 8. Mai 1837 § 28, die Aufstellung einer zu hohen
Brandentschädigungsforderung betr., mit der Maafgabe, daß an die Stelle
der dort bezogenen §§ des Tit. 20 Thl. II des A.R. jetzt die Vorschriften des
St.G.B. über die Bestrafung des Betrugs getreten sind; vgl. § 241 n. 60.

23. ebenso die Vdn. v. 13. Mai 1840 § 1 (GS. f. 127), die Be-
nutzung ungestempelter Maaße zc. beim Verkaufe betr., soweit sie sich auf
Nichtgewerbetreibende bezieht; vgl. n. 3; § 348 n. 14.

24. ebenso die Strafbestimmungen der Gem.-Ordn. v. 17. Jan. 1845,
insoweit nicht das St.G.B. in Betreff der Ausübung einzelner Gewerbe ausdrückliche
Vorschriften enthält: ZII. 21. Febr. 56 c. Saligmann.

25. ebenso das Ges. v. 5. Juli 1847 (GS. f. 264), soweit es das
Spielen in auswärtigen Lotterien mit Strafe bedroht, und die A.R.D. v. 27.
Juni 1837; vgl. § 268 n. 13.

26. ebenso sind die Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Nov. 1847 und das links-
rheinische Nur.-Ges. v. 28. Sept. — 6. Okt. 1791, insoweit sie sich auf die Ent-
wendung von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen beziehen, durch die
§§ 215 fg. und 349 Nr. 3 des St.G.B. nicht aufgehoben; die betr. Bestimmungen
der F.P.D. sind (mit Ausschluß des linken Rheinufers) auch in denjenigen Landes-
theilen für anwendbar erklärt, in welchen die F.P.D. im Uebrigen keine Geltung er-
langt hat: Ges. v. 22. Mai 1852 Art. III; vgl. § 215 n. 58.

27. ebenso das Ges. v. 12. Febr. 1850 (GS. f. 49) über die Stellung
unter Polizei-Aufsicht, soweit es sich auf Kontrebande und Zollbefraubationen
bezieht: VII. 10. Nov. 53 c. Hagemann (ZMbl. 54 f. 136; GA. II 115); vgl. Ges. v.
30. April 1851 § 1 Nr. 4 (GS. f. 188, betr. die Einführung jenes Gesetzes in den

Hohenzollernschen Landen). Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt aber jetzt die Strafe des § 116 ein, durch welche § 11 l. c. beseitigt ist: vgl. § 116 n. 6. — Im Uebrigen ist aber das Ges. v. 12. Febr. 1850 aufgehoben; das gilt namentlich von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 über die Dauer der Polizei-Aufsicht; vgl. § 26 n. 1.

28. ebenso die Bestimmungen des Ost-Preussischen Provinzialrechts Zus. 228, die Eingriffe in das Bernstein-Megal des Staats betreffend; namentlich § 8 l. c.: ZPl. 28. März 59 c. Stolze (ZMbl. f. 170; Entsch. 42. 2. f. 66; GA. VII 821); ebenso § 9 (und 10): ZPl. 25. März 61 c. Buffas (AbD. I 316); ZI. 23. Okt. 63 c. Quebnau (AbD. IV 134); *contra* früher: ZI. 16. Febr. 53 c. Piskarred (ZMbl. f. 447); vergl. § 226 n. 10.

29. ebenso das links-rheinische Ges. v. 22. pluv. VII Art. 7, betr. das Verbot der Abhaltung öffentlicher Mobilienversteigerungen ohne Zustimmung eines öffentlichen Beamten: ZII. 12. Jan. 65 c. Jerusalem (AbD. V 410).

30. ebenso die Vorschriften des links-rheinischen Ges. v. 21. germ. XI. Art. 36, und des Ges. v. 29. pluv. XIII., das Ankündigen von Geheimmitteln betreffend (§ 345 Nr. 2 betrifft einen anderen Gegenstand): ZII. 3. Nov. 55 c. Momma (RA. 51. 2A. 62); ZII. 7. Mai 57 c. Klug (RA. 52. 2A. 80); ZII. 20. Sept. 60 c. Baunscheidt; *contra*: Erl. AGS. Köln 1. März 54 (RA. 49. 1. 256).

31. Aufgehoben ist AGD. I, 7 § 41, die Bestrafung unrichtiger Insinuationsberichte betr.: ZI. 7. Juni 61 c. Starost (AbD. I 428: „eine solche Handlung sei nur noch im Disziplinarwege zu rügen“); *contra* früher: B. 17. Sept. 52 c. Lafer.

32. RR. Einl. § 13, die Entschuldigimg mit der Unkenntniß des Strafgesetzes betr.; vgl. Thl. I. Tit. 4 n. 1.

33. RR. I, 6 § 114, die Bestrafung der Beleidigungen betr.

34. RR. I, 9 § 73, nach welchem derjenige, welcher dem Richter gegenüber einen Fund ablegnete, als Dieb zu betrachten war: ZII. 14. Okt. 58 c. Trotsch (GA. VII 108).

35. RR. I, 11 § 740, nach welchem die Cession resp. Einklagung einer Darlehnsforderung, auf welche die Valuta ganz oder zum Theil nicht bezahlt worden, als Betrug bestraft werden sollte: ZI. 13. April 55 c. Abrahamson (GA. III 566); es ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob die Begriffserfordernisse des § 241 vorliegen.

36. RR. I, 14 § 463—465 (unrechtmäßig vorgenommene Pfändungen betreffend; vgl. SPD. v. 1. Nov. 1847 § 75 und den Anhang): B. 8. März 52 c. Krieger; Z. 16. April 52 c. Metare. Das gilt selbst dann, wenn die dort erwähnte Selbsthilfe mit Gewalt an Sachen verbunden war; Bestrafung kann jetzt nur dann eintreten, wenn ein nach dem StGB. strafbarer Thatbestand vorliegt: VI. 9. Okt. 57 c. Smolewski.

37. Rh. StGB. Art. 298 und 308, die Ehebruchstrafen betreffend; vgl. § 140 n. 25; siehe auch Rh. StGB. Art. 337.

38. Rh. StGB. Art. 479, nach welchem derjenige, welcher sich in einer Versammlung der Gläubiger eines Falliten auf einen simulirten Titel stützt, als Theilnehmer am betrüglichen Bankerott bestraft werden soll; vgl. § 260 Nr. 2.

39. Crim.-D. v. 11. Dez. 1805 § 10, die Pflicht zu denunziiren betreffend; jetzt ist in dieser Beziehung nur noch § 39 StGB. maßgebend: VI. 17. Nov. 54 c. Wolff (GA. III 130); ZI. 30. Okt. 61 c. Streifand (AbD. II 26); vgl. § 112. 211.

40. Vbn. v. 14. Juli 1797 (die Vereinbarung mehrerer Bietslustigen zu gemeinschaftlichem Bieten bei einer Versteigerung betr.) durch § 270 des StGB.: ZII. 21. April 53 c. Straube; vgl. § 270 n. 13.

41. Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 § 88 und § 25 des ZStr.-Ges. v. 23. Jan. 1838, insoweit sie sich auf Bestechungen der Steuer- und Zollbeamten beziehen; vgl. n. 18; § 311 n. 14.

42. RR. vom 9. Okt. 1833, die Verhängung des Strafminimums bei freiwilligem Eingeständniß betreffend: ZII. 11. Mai 54 c. Lütke-Maestrup (GA. II 542); Beschl. II. 8. Mai 56 c. v. Feilich.

43. RR. v. 20. Juni 1835, die Bestrafung eines Verbrechers betr.,

Art. III. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

(Entw. Art. III). Vgl. Art. II.

welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt ist: Z. 8. Sept. 52 c. Hening (beil.); dieses Erkenntniß setzte zwar im Tenor die neuerdings verwirkte Strafe fest, erklärte sodann aber, dieselbe sei durch die frühere Verurtheilung absorbiert.

44. ebenso die Ostpreuß. Verordn. v. 16. Mai 1768 § 23, betr. den Ungehorsam gegen die Anordnungen des Schulzen: Zl. 27. Sept. 61 c. Naujock (AbD. I 556).

45. Auch dann, wenn die in einem älteren Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen durch das StGB. beseitigt sind, bleiben doch die in jenen Gesetzen enthaltenen anderweitigen Bestimmungen, insbesondere polizeiliche Anordnungen (z. B. das Verbot des Feuer-Anzündens in einer Heide nach der Westpreuß. Forst- und Jagd-Ordn. v. 8. Okt. 1805 Tit. 1 § 19, für welches Tit. 4 § 9. 10 die Strafandrohung enthalten) in Kraft: Zl. 18. Jan. 60 c. Eisenstädt.

46. Die fortdauernde Gültigkeit einzelner älterer Strafgesetze ist (von der Vorschrift des Art. XX abgesehen) auf besondere Kompetenzvorschriften nicht auszudehnen; vgl. Art. XIII n. 5.

Art. III.

1. Der Art. III findet auch dann Anwendung, wenn in einem in Kraft verbliebenen Spezialgesetze auf ein anderes jetzt durch das StGB. ersetzttes Spezialgesetz verwiesen ist; ein Beisp.: § 269 n. 18.

2. Abgesehen von dem Falle einer ausdrücklichen Verweisung auf das bisherige Strafrecht, müssen die Bestimmungen des StGB. über allgemeine Rechtsgrundsätze, z. B. über Versuch, Theilnahme, Rückfall, Verjährung, Strafmilderung, Straffähigung, Strafverwandlung zc. (vgl. StGB. Thl. I), auch bei den durch Spezialgesetze geregelten Materien Anwendung finden, insofern diese Gesetze nicht auch in der gedachten Beziehung besondere Vorschriften enthalten, es sei denn, daß aus der besondern Natur der betr. Materien die Unanwendbarkeit jener Grundsätze nachzuweisen wäre: Z. 19. Dez. 51 c. Suchumski (ZMbl. 52. f. 30); B. 22. Dez. 52 c. Aleffon; RVI. „es sei die Aufgabe der Praxis, vom jedesmaligen Standpunkte des besondern Gesetzes aus zu beurtheilen, ob die im StGB. enthaltenen allgemeinen Grundsätze bei Anwendung des ersteren ausgeschlossen seien“).

3. Das Gesagte gilt namentlich auch von den Steuergesetzen: Zl. 23. Febr. 53 c. Lucht (Entsch. 25. f. 217; OA. I 563). Beispiele siehe § 37 n. 2; § 60 n. 7.

4. Dagegen sind unzweifelhaft mit einem nicht aufgehobenen Spezialgesetze auch die in demselben enthaltenen oder zu seiner Ergänzung ergangenen, auf jene allgemeinen Rechtsgrundsätze (n. 2) bezüglichen besonderen Bestimmungen in Kraft verblieben: ZII. 3. März 52 c. Müller (OA. I 233. 385); VII. 22. Febr. 55 c. Scheuer. (RA. 50. 2A 79; (beide betrafen die Verjährung nach dem) Rh. Kur.-Ges. v. 28. Sept. — 6. Okt. 1791 Tit. 1 Abschn. 7 Art. 8); ZII. 8. März 55 c. Böckmann (Entsch. 31. f. 304; betr. die Verjährung der Zollbefrauden nach ZSt.Ges. v. 23. Jan. 1838 § 62, vgl. jetzt Ges. v. 22. Mai 1852 Art. V). Dabei wird aber vorausgesetzt, daß jene Bestimmungen wirklich eine Besonderheit für die betr. Materie und nicht etwa nur die Anwendung eines damals geltenden, hier nur wiederholten, allgemeinen, durch das StGB. abgeänderten Grundsatzes darstellen; wäre letzteres der Fall, so würde die neue Bestimmung wirksam; vgl. § 17 n. 2.

5. Auch solche in Kraft verbliebenen Spezialbestimmungen (n. 4) sind, soweit sie die betr. Lehre nicht erschöpfend behandeln, aus den allgemeinen Grundsätzen des StGB. zu ergänzen; enthält daher ein Spezialgesetz besondere Vorschriften über die Verjährung, so ist die Unterbrechung derselben nach dem StGB. zu beurtheilen, insofern nicht auch diese im Spezialgesetze ausdrücklich eine besondere Regelung erfahren hat: B. 22. Febr. 55 (cit. n. 4); VII. 3. April 56 c. Eiben-Jünker. Ähnlich verhält es sich mit der f. g. Verjährung des Rückfalls; vgl. § 60 n. 7.

Art. IV. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese

Art. IV.

1. Nach dem zu Art. III n. 2 Gesagten ist auch Art. IV als ein allgemeiner, das ganze Strafrecht beherrschender Grundsatz anzusehen, der nur da ausgeschlossen bleibt, wo einzelne Gesetze eine Ausnahme begründen: Z. 19. Dez. 51 c. Suchumski (Mbl. 52 f. 30); VII. 15. Jan. 63 c. Niemann (Mbl. III 211, inbr.). Er findet daher auch auf Polizeiverordnungen Anwendung: VII. 18. Jan. 55 c. Abrian (Mbl. f. 106; Entsch. 29 f. 439; M. III 256). Contra: S. 142.

2. Eine solche Ausnahme tritt da ein, wo eine nur temporär — sei es für einen von Anfang an in sich begrenzten Zeitraum, sei es bis zum Eintritte eines künftigen Ereignisses, oder bis zu der von vorne herein in Aussicht gestellten Wiederaufhebung — erlassene Strafbestimmung diesen in ihr selbst vorgeesehenen oder in Aussicht gestellten Ablauf erreicht; sie bleibt dann auch nach diesem Ablaufe für die während ihrer Herrschaft verübten Zuwiderhandlungen maßgebend: VII. 18. Jan. 55 (cit. n. 1). Ebenso hat umgekehrt die die Beschränkung des Zinsfußes zeitweise aufhebende Vbn. v. 27. Nov. 1857 die Strafbarkeit eines früher verübten Wuchers nicht beseitigt: ZBl. 30. Nov. 57 c. Wulert (Mbl. 58 f. 43; M. V 857).

3. Die Vorschrift des Art. IV bezieht sich nicht bloß auf das angebrochte Strafmaß, sondern vorzugsweise auch auf die Bestimmung des Thatbestandes selbst. Ist dieser im neuen Gesetze enger oder doch mit Erfordernissen ausgedrückt, welche eine für den Angeklagten günstigere Auffassung rechtfertigen, als es nach dem älteren Gesetze der Fall war, so ist jenes anzuwenden: VI. 11. Dez. 57 c. Zuschlat. Deshalb ist die betr. Prüfung nicht in abstracto, sondern stets in Beziehung auf den vorliegenden Thatbestand anzustellen; es muß sonach gefragt werden, welche Strafthat sowohl nach der älteren als nach der neueren Gesetzgebung vorliege, und es sind dann die nach beiden anzuwendenden Strafen gegen einander abzuwägen: VI. 10. Okt. 60 c. Grau. Im schwergerichtlichen Verfahren muß daher die Fragestellung die Weisungsanforderungen beider Gesetze umfassen; vgl. Strafverf. Art. 81 n. 25.

4. Der Art. IV bezieht sich nur auf den Fall, wo ein Wechsel der Gesetzgebung Statt gefunden hat; Veränderungen, welche in andern (im Strafgesetze vorausgesetzten) persönlichen oder sachlichen Beziehungen eingetreten sind, bleiben dagegen außer Betracht. Das gilt selbst dann, wenn diese Veränderungen ihren Grund in einem Wechsel der Gesetzgebung auf einem andern, als dem strafrechtlichen Gebiete haben. Hat dieser Wechsel der Gesetzgebung den Thatbestand des betr. Vergehens zc. an und für sich bestehen lassen, so kommt es nicht in Betracht, wenn derselbe sich z. B. auf Civilverhältnisse zurückbezieht, welche jetzt eine andere Regelung erfahren haben. Man darf daher nicht deshalb freisprechen, weil die That, wenn sie jetzt in Beziehung auf dieselben Personen, Sachen und Verhältnisse begangen wäre, strafflos sein würde; vielmehr genügt es zur Strafbarkeit, wenn die That zur Zeit ihrer Begehung einen strafbaren Thatbestand darstellte, und wenn dieser Thatbestand auch jetzt noch ein mit Strafe bedrohter ist. Daher bleibt eine Zollbefraude auch dann strafbar, wenn demnächst die betr. Waaren für zollfrei erklärt, oder wenn die betr. Zollschranke (z. B. durch Anschluß des Nachbarstaats an den Zollverein) gefallen ist: VII. 1. Dez. 53 c. Hüttemann (M. II 112); VII. 3. Juni 55 c. Niemann; ZI. 13. Juli 66 c. Große (Mbl. VII 424); u. 8. Ebenso wurde der vor Einführung des D. HGB. gegen einen Kaufmann verübte Wucher dadurch nicht strafflos, daß das inzwischen verkündete D. HGB. im Art. 292 dem Kaufmann gestattet hat, Zinsen in unbeschränktem Maße zu versprechen: VI. 5. Nov. 62 c. Röbke (Mbl. III 104); ZII. 7. Mai 63 c. Heinrich (Mbl. III 427); VII. 2. März 65 c. Futh (Mbl. V 537); ZII. 19. Apr. 66 c. Müller. Dasselbe gilt auch in Beziehung auf die Vbn. v. 12. Mai 66 (S. f. 225) über die vertragemäßigen Zinsen: ZI. 28. Nov. 66 c. Ruprecht (Mbl. VII 669). In allen diesen Fällen hat der

Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

[Entw. Art. IV]. Vgl. Art. V. VII; StGB. § 2.

gesetzliche Thatbestand der Zolldefraude resp. des Wuchers eine Aenderung nicht erfahren. — Dieselben Grundfälle würden maassgebend sein, wenn ein Vormund oder Lehrer mit seinem minderjährigen Mündel (Schüler) unzüchtige Handlungen (§ 142 Nr. 2) vorgenommen hätte, und ein demnächst verkündetes Gesetz den Großjährigkeitstermin in der Weise veränderte, daß hiernach der betr. Mündel zc. zur Zeit der Verübung der That bereits großjährig gewesen wäre.

5. Die Frage, ob das ältere oder das neuere Strafgesetz einen Fall mit der gelinderen Strafe bedrohe, ist nur nach der Gesamtheit der in jedem ange drohten Strafübel zu beurtheilen, und es ist dann das als das mildere erkannte im Ganzen anzuwenden; es würde unzulässig sein, die Strafverhängung theils aus diesem, theils aus jenem Gesetze herzuleiten, und sonach eine Strafe eintreten zu lassen, welche weber mit dem neuen noch mit dem alten Rechte übereinstimmt: B. 21. Sept. 51 c. Gerlach; B. 9. Juli 51 c. Waldbrunn (ZMbl. f. 276); Berner Wirkgskr. f. 56; VL. f. 213; HS. I 43; contra: XL. f. 121. — Wird das ältere Strafgesetz anwendbar, so sind auch die allgemeinen Grundfälle desselben maassgebend: B. 31. März 52 c. Jafubowski; VI. 27. Jan. 53 c. Schuhmacher; HS. I 44; es bleibt daher dann § 60 des StGB. s. ausgeschloffen: B. 17. Sept. 51 c. Rippert; B. 6. April 52 c. Amiel. — Ueber die in einem solchen Falle zu verhängende Straf gattung vgl. Art. X. n. 1.

6. Bei der Abwägung der Strafen sind vorzugsweise die Hauptstrafen vor den accessorischen zu berücksichtigen: B. 9. Juli 51 (cit. n. 5). Zu diesen Hauptstrafen sind dann aber auch wesentlich diejenigen zu zählen, welche in einer Schmälerung der bürgerlichen Ehre bestehen; drohen daher beide Gesetze Gefängnisstrafen von verschiedener Dauer an, so gilt doch das die kürzere Strafe androhende Gesetz für das strengere, wenn es außerdem noch Ehrenstrafen anordnet: ZII. 26. Jan. 60 c. Dietz (GA. VIII 408); ähnlich XL. f. 121, welcher im Zweifel diejenige Strafart für die strengere erachten will, welche nach Gesetz oder Volksschauung am meisten die Ehre und die Ehrenrechte aufhebt oder beschränkt. — Im Uebrigen ist die härtere Strafart, selbst bei kürzerer Dauer, als die strengere Strafe anzusehen. Eine Geldbuße gilt daher stets für gelinder als eine Freiheitsstrafe; vgl. § 18.

7. Hat bei einer relativ (nach einem Maximum und Minimum) bestimmten Strafe das neue Gesetz das Minimum erhöht und gleichzeitig das Maximum ermäßigt, so darf das Maximum des neuen Gesetzes nicht überschritten werden, während es statthast ist auf das Minimum des alten Gesetzes hinabzugehen; eine Kombination beider Gesetze findet hierbei offenbar nicht statt: Berner Wirkungskr. f. 54; vgl. HS. I 44.

8. Wird nach der Aburtheilung in erster Instanz das mildere Gesetz verkündet, so muß der Richter zweiter Instanz dasselbe anwenden; vgl. GA. IV 689. Er darf aber auch in diesem Falle eine abweichende tatsächliche Feststellung, z. B. die Annahme milderer Umstände, deren Berücksichtigung erst das neue Gesetz gestattet (nach dem Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101), nur auf den Grund einer neuen Beweisaufnahme vornehmen: VI. 9. Dez. 59 c. Sahnke (GA. VIII 98); contra: ZII. 23. Mai 53 c. Schnelle; vgl. Strafverf. § 126 n. 16. 20.

9. Wird das mildere Strafgesetz erst nach Aburtheilung der That in den Instanzen wirksam, so kann der Richtigerkeitsrichter nicht vernichten, um jetzt jenes neue Gesetz zur Anwendung zu bringen; so: ZI. 2. Juli 56 c. Gaisitzke; ZI. 18. Dez. 57 c. Gerson. Wenn dagegen das Ur. aus andern Gründen ein Erkenntniß vernichtet, und nun selbst zur Sache erkennt, so muß es das inzwischen wirksam gewordene mildere Strafgesetz berücksichtigen: VI. 9. Juli 56 c. Weiß (GA. IV 689). Auch in einem solchen Falle ist es aber nicht befugt, selbst das Vorhandensein mil-

Art. V. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

[Entw. Art. V]. Vgl. Art. III; StGB. § 2.

bernder Umstände festzustellen, wenn das inzwischen verkündete neue Gesetz ihre Berücksichtigung gestattet: VII. 28. Mai 53 c. Ritter.

10. Hat zwischen der Begehung der That und ihrer Aburtheilung ein wiederholter Wechsel der Gesetzgebung stattgefunden, so ist der Grundsatz des Art IV in Beziehung auf alle successive geltenden Gesetze zur Anwendung zu bringen: ZII. 19. Okt. 54 c. Würth; Cass. 9. juill. 1813 (SN. 4. 1. 391); *contra*: S. 142; Bern. Wirkungstr. f. 54.

11. Damit ein Zweifel darüber nicht aufkommen könne, unter der Herrschaft welches Strafgesetzes eine That begangen worden, ist der Zeitpunkt der Verübung in die thatsächliche Feststellung, sowie eventuell in die den Geschwornen vorzuliegende Frage aufzunehmen: VI. 7. Sept. 54 c. Jäzper (St. III 112); VI. 9. März 55 c. Schafran (St. III 400); VII. 19. Mai 55 c. Schwes. In dieser Beziehung ist es aber ausreichend, wenn nur festgestellt wird, ob die That vor oder nach Einführung des neuen Strafgesetzes begangen worden: ZI. 3. Febr. 60 c. Ubrecht. Dieselbe Rücksicht ist auf die Möglichkeit zu nehmen, daß die Verjährung seit der Verübung abgelaufen sein könnte; vgl. § 45 n. 1 fgg. Im Uebrigen kann es genügen, wenn die erforderliche Zeitbestimmung sich aus dem ganzen Zusammenhange der Feststellung ergibt, z. B. wenn sie in der den Hauptangeklagten betreffenden Frage sich findet, sollte sie auch in der auf den Theilnehmer bezüglichen nicht wiederholt sein: ZII. 11. Dez. 56 c. Lechtenfeld. Vgl. Strafwerk. Art. 31 n. 2; Art. 81 n. 26; § 126 n. 17. — Ähnlich verhält es sich mit der Ortsangabe; vgl. § 3 n. 15.

Art. V.

1. Bei der Beurtheilung der Frage, ob eine vor dem 1. Juli 1851 verübte Straftat wegen eingetretener Verjährung straflos bleiben müsse, darf eine Vermischung der verschiedenen Gesetzgebungen nicht stattfinden; vgl. Art. IV. n. 5. Es ist daher zu unterscheiden, wann bei unbedingter Anwendung der Vorschriften des alten Rechts, sowohl der die Strafandrohung als der die Verjährung betreffenden, und wann bei ebenso unbedingter Anwendung des StGB. die Verjährung nach der konkreten Lage der vorliegenden Sache abgelaufen sein würde, und es ist dann die dem Angeklagten günstigere Vorschrift zur Anwendung zu bringen: B. 25 Febr. 52 c. Gemberg (St. I 67); ZII. 26. Juli 56 c. Wüthler; VI. 11. Mai 61 c. Lauer (AbD. I 389). Insofern hierbei das alte Recht in Frage kommt, sind auch die Grundsätze desselben über Anfang und Unterbrechung der Verjährung maßgebend; *contra*: ZI. 18. März; 59 c. Marewski (257 ind.).

2. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des StGB. wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die nach diesen berechnete Verjährung bereits vor der Einführung des GB. abgelaufen sein würde: B. 25. Febr. 52 (cit. n. 1); ZI. 9. Dez. 53 c. Sternberg; RVI. zu Art. XII § 1; vgl. Gilb. C. d. instr. art. 637 n. 105.

3. Ueber die Verjährung einer unter dem alten Recht abgeschlossenen Doppel- ehe vgl. § 139 n. 10.

4. Ueber die Anwendbarkeit des Art. V auf Fälle, welche nicht nach dem StGB., sondern nach Spezialgesetzen zu beurtheilen sind, vgl. Art. III n. 2.

5. Der Art. V handelt nur von der Verjährung der vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlungen, nicht von der Verjährung der vor jenem Zeitpunkte rechtskräftig verhängten Strafen. Wenn also unter der Herrschaft der eine solche Verjährung zulassenden Rh. StPD. ein Strafurtheil gefällt, die Verjährungsfrist aber am 1. Juli 1851 noch nicht abgelaufen war, so kann mit Rücksicht auf § 49 des StGB. die Verjährung gar nicht mehr eintreten: ZII. 27. Jan. 53 c. Koenn (Tr. Ann. VII 225); *contra*: TGl. f. 27 n. 3; die Kommission der I. R. scheint der letztern Ansicht gewesen zu sein; vgl. RVI. f. 509.

Art. VI. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

[Entw. Art. VI]. Vgl. Art. XXVI; StGB. §§ 58—60. 202. 203. 219. 233. 267. 269.

Art. VI.

1. Die Frage nach der Rückfälligkeit ist immer nach dem jetzt auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze zu beurtheilen; das gilt namentlich auch von der Verjährung des Rückfalls (§ 60): *Zl.* 16. Okt. 56 c. Scheuermann.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die früher bestrafte That dasselbe Verbrechen darstelle, wie die jetzt abzuurtheilende, ist ausschließlich die frühere Entscheidung zum Grunde zu legen, es ist daher lediglich zu fragen: welche That (der Art nach) hat der damalige Richter als vorliegend angenommen, und welches Strafgesetz hat er zur Anwendung gebracht: *Zl.* 22. Okt. 57 c. Hierlisch; *Bl.* 24. Okt. 60 c. Schulz. Auf eine Erwörterung, ob dieses mit Recht geschehen, und ob auch nach der jetzigen Gesetzgebung die That in gleicher Weise zu qualifiziren sei, darf sich der Richter des neuen Falles nicht einlassen, zumal da er gar nicht in der Lage ist zu beurtheilen, ob einzelne im StGB., nicht aber im älteren Gesetze, für wesentlich erachtete Merkmale vorlagen oder nicht, indem der frühere Richter keine Veranlassung hatte, sie zu ermitteln und festzustellen: *Zl.* 11. Febr. 63 c. Gleisberg. Diesen Grundsatze haben die unter n. 3—7 citirten Erkenntnisse anerkannt, wenngleich sie theilweise (nicht ganz genau) aussprechen, daß stets nur der Tenor des früheren Urtheils maßgebend sein könne. Enthielte der Tenor aus Versehen eine andere Bezeichnung des Verbrechens zc., als nach den Gründen vom Richter wirklich angenommen und der Bestrafung zum Grunde gelegt ist, so dürfte nur die letztere, nicht die im Tenor enthaltene, als Anhaltspunkt dienen, sowie es denn auch unbedenklich ist, eine unbestimmte Bezeichnung des Tenors aus den Gründen zu erläutern: *Zl.* 4. Okt. 54 c. Schimoret; vgl. *Abh. GA.* II 386. — Jedes frühere Urtheil ist nur für den damals zu entscheidenden Fall maßgebend; wenn daher ein wiederholter Rückfall in Frage steht (§ 219), so genügt es zur Begründung desselben nicht, daß die letzte Vor-Entscheidung schon eine im Rückfalle begangene That feststellt; es muß vielmehr auf alle Vor-Entscheidungen zurückgegangen, und demgemäß selbstständig geprüft werden, ob wirklich jetzt wiederholter Rückfall vorliege: *Zl.* 8. Juli 64 c. Marx (*AbD.* V 63). — In Gemäßheit des obigen Grundsatzes ward entschieden:

3. Eine Vorbestrafung wegen Versuchs nach dem *MR.* begründet die Rückfallsstrafe, sollte auch nicht feststehen, daß der damalige Versuch den Voraussetzungen des § 31 StGB. entsprochen habe: *B.* 17. Dez. 51 c. Heise (*Entsch.* 22. f. 69; *GA.* 175); *Zl.* 8. Sept. 53 c. Wegener; *Zl.* 10. April 61 c. Hermann.

4. Eine unter der Herrschaft des *MR.* verhängte Bestrafung wegen Wilddiebstahls begründet die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls, sollte die damals bestrafte Handlung jetzt auch als unbefugte Ausübung der Jagd zu ahnden sein: *B.* 5. März 52 c. Engelmann (*GA.* I 75); *WBl.* 9. Jan. 54 c. Schulze (*WBl.* f. 116; *Entsch.* 27. f. 108); *Bl.* 4. Juni 59 c. Schüller; u. ö.

5. Dasselbe gilt von einem unter der Herrschaft des *MR.* bestrafteu Fischdiebstahle, sollte auch die That jetzt unter § 273 fallen: *B.* 1. Okt. 52 c. Kopp (*GA.* I 75); *Bl.* 29. April 53 c. Weher.

6. ebenso von einer früheren Verurtheilung wegen Diebstahls, selbst wenn die Handlung jetzt nach der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 zu ahnden wäre: *Bl.* 10. März 53 c. Gereke; *Bl.* 20. Okt. 58 c. Scholz (824); u. ö.

7. ebenso wenn es sich früher von einer Verurtheilung wegen eines Diebstahls an Wörke im Walde handelte, welcher jetzt unter die Bestimmungen des Holzdiebstahlsgesetzes v. 2. Juni 1852 § 1. 16 fielt: *Bl.* 25. Okt. 54 c. Lehmann gen. Schülke (*GA.* II 827).

Art. VII. Der §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wird hierdurch aufgehoben.

[Entw. Art. VIII]. Vergl. Art. IV.

Art. VIII. Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Art. II.), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

8. Hiernach ist es ganz gleichgültig, ob die früher bestrafte That sich jetzt nur als Uebertretung darstellen würde: Zl. 18. März 59 c. Stärke.

9. Eine unter der Herrschaft des ALR. verhängte Bestrafung wegen „Veruntreuung gegen die Dienstherrschaft“ II, 20 § 1350) begründet jetzt die Rückfallsstrafe des Diebstahls; vgl. § 219 n. 13.

10. Dasselbe gilt von einer Vorbestrafung wegen Diebstahls aus Lüfternheit; vgl. § 219 n. 12.

11. Eine Bestrafung aus § 1206. 1198 II, 20 des ALR. enthält eine Bestrafung wegen Strafenraubs: ZII. 22. Okt. 57 c. Bierlich.

12. Eine unter der früheren Gesetzgebung begangene schriftliche Beleidigung begründet (arg. § 152) jetzt die Rückfallsstrafe wegen einer neuerdings begangenen öffentlichen Beleidigung; ZII. 7. Juli 53 c. Pafman.

13. Ist ein Angeklagter nach vollendetem vierzehnten, aber vor vollendetem sechszehntem Lebensjahre mit der ordentlichen Strafe des ALR. belegt worden, so begründet dieses jetzt die Verhängung der Rückfallsstrafe: Z. 3. Dez. 51 c. Pupp; u. ö.

14. Eine Züchtigung nach ALR. II, 20 § 17 begründet nicht die Anwendung der Rückfallsstrafe des StGB.: Z. 7. Jan. 52 c. Kunscher (Entsch 22. f. 68); ZI. 12. April 61 c. Fehner; u. ö.

Art. VII.

1. ALR. Einf. § 18 lautet: Die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war.

2. Eine Motivirung der Bestimmung des Art. VII siehe in einer ZMVerf. v. 25. Mai 1851 (ZMBl. f. 194); eine Kritik derselben: ZBl. f. 27.

Art. VIII.

1. Die Artt. VIII bis X sind von der Kommission der II. Kammer zugelegt worden.

2. Richtet sich die Höhe des Strafmaßes nach dem jedesmaligen Objekte des einzelnen Falles (wie bei Zoll- und Steuer-Frauden), so ist für die Qualifizirung der That als Uebertretung oder Vergehen nicht die unbestimmte Strafe, mit welcher die Handlung im Allgemeinen belegt werden kann, sondern die im konkreten Falle verwirkte Strafe maßgebend; übersteigt diese das Maas einer öffentlichen Freiheitsstrafe, oder einer Geldbuße von 50 Thlrn. nicht, so ist die Handlung eine Uebertretung und der Polizeirichter kompetent: Z. Rf. 6. Jan. 52 c. Gielen Rf. 46. 2A. 119.; Bl. 9. März 53 c. Dumpich (ZMBl. f. 209); ZI. 8. Nov. 61 c. Skonietz (RfD. II 44); u. ö. Ebenso richtet sich das Verfahren nach den für die Polizeirichter geltenden Grundsätzen, unbeschadet des Art. 142 des Ges. vom 3. Mai 1852: ZI. 31. Okt. 66 c. Orzel (RfD. VII 594). Liegt ein Rückfall vor, so ist die Rückfallsstrafe, nicht die des ersten Falles maßgebend: ZBl. 8. Okt. 57 c. Mayland.

3. Dieselben Grundsätze sind maßgebend, wenn sich die Strafe nach der Höhe des Schadenersatzes richtet; vgl. das Nähere Art. XIV n. 5.

4. Eine Verletzung der Schonzeit des Wildes vgl. Bdn. v. 9. Dez. 1842, GS. 43 f. 2) stellt stets eine Uebertretung dar, sollten auch gleichzeitig mehrere Thiere erlegt sein, und demzufolge das Gesamtmaß der verwirkten Strafe 50 Thlr. übersteigen; so: ZI. 19. Juli 65 c. Dehn (RfD. VI 269). Dasselbe muß eventuell bei der gleichzeitigen vorschriftswidrigen Beschäftigung mehrerer jugend-

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

[Entw. Art. VIIa]. Vergl. Art. IX. X. XIII. XIV; StGB. § 1; Vbn. v. 3. Jan. 1849 § 27; Polizei-Ges. v. 11. März 1850 § 17 (GS. f. 268).

Art. IX. Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs soll nur bei Verbrechen (Art. VIII.) und nicht unter

licher Arbeiter in einer Fabrik (Regul. v. 9. März 1839, RD. v. 6. April 1839, GS. f. 156 § 8, Ges. v. 16. Mai 1853 § 9, GS. f. 225) gelten; vgl. Art. XIII n. 11.

5. Aus der Vergleichung des Abs. 2 mit Abs. 3 ergibt sich, daß auch die mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und daneben noch mit Geldbuße bis zu 50 Thln. bedrohten Handlungen Uebertretungen sind: VII. 4. Okt. 66 c. Offermans (RbD. VII 506). Das StGB. selbst enthält keine derartigen Strafandrohungen.

6. Im Abs. 3 sind den „willkürlichen“ Strafen die „nachdrücklichen“, „verhältnißmäßigen“, „angemessenen“ Strafen gleichzustellen: RVI. f. 13; vgl. aber RMVerf. v. 7. Febr. 1815 (v. R. Jahrb. 5. f. 32).

7. Ueberläßt das in Kraft verbliebene Spezialgesetz die Strafe dem richterlichen Ermessen, so ist da, wo bisher das Strafrecht des ALR. galt, das Maaß des § 35 II, 20 l. c. (Gefängniß bis zu 6 Wochen, Geldbuße bis zu 50 Thln.) innezuhalten; dort, wo das gemeine Recht Geltung hatte, ist die Praxis entscheidend. Für den Bezirk des AG. Köln bestimmt das Res.-Regl. v. 20. Juli 1818 § 33 das Strafmaaß auf Geldbuße von 1 bis 5 Thlr.

8. Bei den nach Art. VIII als Verbrechen oder Vergehen qualifizierten Handlungen finden auch alle für diese Kategorien geltenden allgemeinen Grundsätze des StGB. Anwendung: VI. 7. Okt. 57 c. Vincossä. In Betreff der Uebertretungen vgl. Thl. III. Tit. 1. n. 3.

9. In Betreff der Kompetenz und des Verfahrens vgl. Art. XIII n. 12; Art. XIV n. 6 fg.; Art. XX n. 10.

Art. IX.

1. Dieser Art. IX bezieht sich (in Anschließung an Art. VIII) nur auf die nach Art. II bestehenden besonderen Gesetze; er bleibt daher ausgeschlossen, wenn ein durch das StGB. außer Kraft gesetztes Gesetz deshalb Anwendung findet, weil die That unter seiner Herrschaft begangen ist: VII. 19. Okt. 54 c. Würth; vgl. Art. X n. 1.

2. Aus der Verbindung der Art. VIII und IX ergibt sich, daß die Bestimmung des betr. besonderen Strafgesetzes in Betreff der Dauer der angeordneten Freiheitsstrafe auch jetzt unbedingt maßgebend bleibt und daß nur in Betreff der zu verhängenden Strafart eine Umwandlung in die im StGB. anerkannten nach Anleitung des Art. IX erfolgen muß; vgl. RVI. zu Art. IX.

zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderen Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, so wie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafe angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht. [Entw. Art. VIIb]. Vgl. Art. X. XIII. XIV.

3. Demgemäß tritt Zuchthausstrafe nur da ein, wo die in den besonderen Gesetzen angebrohte Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe im höchsten Maaße fünf Jahre übersteigt: VI. 22, Sept. 54 c. Rose (Gll. II 820). Der Festungsstrafe stehen Festungsarbeit und Festungsbaugefängnißschaft, nicht aber Festungsarrest gleich.

4. Dagegen ist aus Abs. 1 nicht zu folgern, daß in den dort vorgesehene Fällen eine (mindestens zweijährige) Zuchthausstrafe stets das geringste zulässige Strafmaaß sei; vielmehr ist an dem unter n. 2 aufgestellten Grundsätze festzuhalten. Läßt daher das betr. Gesetz auch ein geringeres Maaß der Zuchthaus- zc. Strafe als 2 Jahre zu, so ist es dem Richter unbenommen, dieses Maaß zur Anwendung zu bringen; nur muß er in einem solchen Falle statt des Zuchthauses auf Gefängniß oder Einschließung erkennen: Zl. 8. Juni 53 c. Buttlowski; Zl. 24. Jan. 55 c. Anopich (Gll. III 257). Außerdem nahmen das cit. Z. 24. Jan. 55 und VI. 4. Okt. 65 c. Barainski (RbD. VI 349) an, daß der Richter auch insoweit, als das Gesetz eine Abmässigung der angedrohten Zuchthaus- zc. Strafe zwischen den Sätzen von 2 und 5 Jahren gestatte, — bei der innerhalb dieser Grenze bleibenden Strafverhängung jetzt zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe die Wahl habe. Daraus würde indessen folgen, daß auch bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Einschließung nach denselben Grundsätzen zu verfahren sei, daß also der Richter überall, wo das besondere Gesetz eine unter dem Maaße von 20 Jahren bleibende Dauer der Strafe zulasse, die Wahl habe, ob er dieses Maaß als Einschließung oder als Zuchthaus verhängen wolle. Das kann schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben; man muß daher annehmen, daß der strafabmessende Richter, sobald er über das Zeitmaaß von 2 Jahren hinausgehen will, nur Zuchthausstrafe verhängen könne.

5. Insofern das besondere Gesetz die Zuchthaus- zc. Strafe nicht ausschließlich androht, sind Gefängniß oder Einschließung die einzigen zulässigen Strafen geblieben. Gleichwohl bleibt die That ein Verbrechen und die schwurgerichtliche Kompetenz tritt ein, sobald das Maaß jener Strafe fünf Jahre übersteigen kann (Art VIII).

6. Auch dann, wenn auf Gefängniß (Einschließung) zu erkennen ist, muß an dem unter n. 2 ausgesprochenen Grundsätze festgehalten werden; es ist daher die im betr. Gesetz angebrohte Zuchthaus- zc. Strafe nicht im Wege der Reduktion nach Anweisung des § 16 in Gefängniß zc. zu verwandeln, sondern in der durch das Gesetz selbst bestimmten Dauer als Gefängniß zc. zu verhängen; jener § sowie § 57 Nr. 2 finden nur da Anwendung, wo eine mildere Strafart des StGB. in eine strengere Strafart desselben GB. zu verwandeln ist: VI. 7. Jan. 53 c. Fendler (Entsch. 24. f. 453; Gll. I 233).

7. Die Verhängung der zeitigen Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der an die Stelle der angeordneten Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist fakultativ; das Ermessen dabei ist frei, und nicht durch die Feststellung eines Mangels an ehrliebender oder patriotischer Gesinnung bedingt; vergl. Rbll. f. 14.

Art. X. In keinem dieser Fälle (Art VIII. und Art. IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in besonderen Gesetzen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße, Forst- oder Gemeinde-Arbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

[Entw. Art. VIIc]. Vgl. Art. IV. VIII. IX.

Art. XI. Die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts §§. 1271. 1272. bleiben ferner in Kraft:

Höhere Zinsen als die Gesetze verstaten (Theil I. Titel 11. §. 803 ff. Allgemeines Landrecht) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

[Entw. Art. VII d]. Vgl. Art. II.

Art. XII. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Art. X.

1. Ist die nach einem in Kraft verbliebenen Spezialgesetze zu beurtheilende Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist nach dem Grundsätze des Art. IV stets auf die in jenem Gesetze angedrohten Strafen ohne Umwandlung in eine Straftart des StGB. zu erkennen: RBII. f. 15; 3MVerf. v. 24. Juni 1851 (3MBl. f. 237); unbeschadet jedoch des Art. 10 der Verfassung v. 31. Jan. 1850, welcher den bürgerlichen Tod und die Strafe der Vermögensseizung ausschließt, sowie des Kgl. Erlasses v. 6. Mai 1848 (GS. f. 122) und der Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 27, welche an die Stelle der angedrohten körperlichen Züchtigung verhältnißmäßige Freiheitsstrafe treten lassen.

2. Die älteren Vorschriften, welche die Aberkennung der National-Korfarbe betreffen, sind durch das StGB. aufgehoben, da dieselb jene Strafe nur noch als Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre oder der Unterjagung der Ausübung der betr. Rechte kennt; vergl. RBII. f. 14.

3. Die Strafe des zeitweiligen Verlustes des Rechts zum Gewerbebetriebe (vgl. z. B. Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 § 62) ist durch das StGB. nicht beseitigt, da auch diesem jene Strafe bekannt ist (vgl. Art. VIII; § 184. 202. 203): III. 18. Okt. 58 c. Holzerland.

4. Dasselbe gilt von der Strafe des Niederreißen eines zu nahe am Walde errichteten Gebäudes und der Konfiskation der Materialien (Kreuzn. Forst-Vdn. v. 30. Juli 1814 Nr. 4), da die Konfiskation als Strafe im Allgemeinen beibehalten und hier durch das Niederreißen bedingt ist: VII. 29. März 55 c. Kleine (RA. 50. 2A. 92).

Art. XI.

1. Ueber die theilweise Freigebung des Zinsfußes vgl. jetzt D. StGB. Art. 292; Allerb. Vdn. v. 12. Mai 1866.

Art. XII § 1.

1. Die Civil-Klage unterliegt auch dann, wenn sie vor dem Civil- und nicht vor dem Strafgerichte angestellt wird, derselben Verjährung wie die öffentliche Klage: Gilb. C. d'instr. art. 637 n. 126 sq.

§ 1. Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind.

[Entw. Art. VIII § 1]. Vgl. StGB. §§ 6. 46 49. 339; Rh. StPD. Art 637. 638. 640 642.

§ 2. *) Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

*) Fassung des Ein.-Ges. z. D. StGB. v. 24. Juni 1861 Art. 52; die frühere Fassung lautete:

§. 2. Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

- 1) wenn sie nach Totalrecht oder mit vertragsmäßiger Gültertrennung verheirathet, die Vorschriften des Art. 69. des Handelsgesetzbuchs nicht befolgt haben;
- 2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Art. 440 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene rc. (wie oben);
- 3) (gleichlautend wie oben).

Die in den Artikeln 69., 586. bis 599. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

2. Das gilt selbst von der gegen den bürgerlich Verantwortlichen zu richtenden Civilklage: B. V. (Rh.) Civ.-Sen. 22. Febr. 59 Pönsgen c. Gem. Blumenthal (N.N. 54. 2A. 106).

3. Die Verjährung der Civil-Klage wird durch die Verfolgung des StA. nicht unterbrochen, weil durch diese der Strafrichter mit jener nicht befaßt und der Verletzte nicht verhindert wird, seine Klage beim Strafrichter und selbst beim Civilrichter anzubringen (Art. 3 der Rh. StPD. schreibt für diesen Fall nur eine Suspension des ferneren Verfahrens vor): Erl. AGS. Köln 12. März; 61 Aachen-Münchener Feuervers.-Ges. c. Hochheim; *contra*: Mangin de l'act. publ. n. 354; Cass. 15. avr. 1826 (SN. 8. 1. 319).

4. Inwiefern die Handlungen der Civil-Partei die Verjährung der öffentlichen Klage unterbrechen, darüber vgl. § 48 n. 15

5. Die Klage, welche die Civil-Partei vor dem Civil-Richter anstellt, unterbricht die Verjährung der öffentlichen Klage nicht: Gilb. C. d'instr. art. 637 n. 80.

6. Durch die Verjährung der Civilklage erlischt auch das Recht auf Rückgabe der durch die Strafthat entzogenen Sache; dagegen bleiben die Klagen aus den obligatorischen Verhältnissen, auf welche sich die That bezog, bestehen: Mang. l. c. n. 366—368.

7. Verjährung der Klage auf Erstattung wucherischer Zinsen; vgl. § 263 n. 66.

8. Der § 1 bezieht sich nicht auf die Verjährung der wegen einer Strafthat ausgesprochenen Civil-Verurtheilungen; für sie ist nur das Rh. StGB. maßgebend; vgl. den (nicht aufgehobenen) Art. 642 der Rh. StPD.

Art. XII § 2.

9. Die neue Fassung hat an dem materiellen Inhalt des § nichts Wesentliches geändert.

10. Ueber den Begriff eines Kaufmanns vgl. jetzt D. StGB. Art. 4 fgg. 271 fgg.; und unten § 259 n. 1 fgg.

11. Der Strafrichter hat die Qualität des Beschuldigten als Kaufmann, sowie die Frage der Zahlungseinstellung rc. selbstständig zu prüfen; er ist dabei an frühere Entscheidungen des Handelsgerichts in keiner Weise gebunden; auch ist die

- 1) wenn sie nach Totalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Artikels 41. dieses Gesetzes nicht befolgt haben;
- 2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung der Zahlungen die durch Artikel 440. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
- 3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden, oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Artikeln 69. und 586. bis 599. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben.

[Entw. Art. VIII § 2]. Vgl. Einf.-Ges. z. D. StGB. v. 24. Juni 1861 Art. 40—43; D. StGB. Art. 4; StGB. § 259—261; (Rh. StGB. Art. 587. 69. 70. 594. 479; Rh. StGB. Art. 402. 404). Konf.-Ordn. v. 8. Mai 1855 §. 116. 282. 307.

Art. XII. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§ 3.*) Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum

*) Fassung des Einf.-Ges. z. D. StGB. v. 24. Juni 1861 Art. 52; die frühere Fassung lautete:

§. 3. Der Gläubiger, welcher nach Einstellung der Zahlungen zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der Gesamtheit der Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner eingeht, oder sich von demselben zc. (wie oben).

Auch kann gegen denselben auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Annahme einer Zahlungseinstellung nicht durch eine vorgängige Falliterklärung bedingt; vgl. § 259 n. 16.

12. Ein besonderer Dolus, z. B. die Absicht Schäden zuzufügen, wird hier nicht verlangt; es soll die Nachlässigkeit bestraft werden: ThdCp. 4. p. 76; dagegen ist die Strafe fakultativ.

13. In der Nr. 1 beziehen sich die Worte: „dieses Gesetzes“ auf das Einf.-Ges. z. D. StGB., dessen Art. 41 die Vorschrift des Art. 69 des Rh. StGB.s ersetzt hat; derselbe wiederholt die Strafandrohung des Art. XII.

14. Der cit. Art. 41 bezieht sich auf die gerichtliche Gütertrennung nicht mit; für ihre Publizirung hat das Gesetz anderweitig gesorgt: Cass. 9. sept. 1813 (Sir. 13. 1. 467).

15. Der Art. 479 des Rh. StGB.s ist durch § 260 Nr. 2 beseitigt; vgl. Art. II n. 38.

16. Für das Gebiet des Rh. StGB.s fehlt es an einer besonderen Strafbestimmung, welche, wie § 308 (340) der Konf.-Ordn. die Befriedigung eines Gläubigers zum Nachtheil der übrigen nach erfolgter Zahlungseinstellung untersagte; darüber, ob in einem solchen Falle dort § 259 Nr. 1 Platz greife, vgl. l. c. n. 41.

Art. XII §. 3.

17. Auch hier hat die neue Fassung eine wesentliche Aenderung des Inhalts

Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

[Entw. StGB. § 238]. Vgl. Konf.-Ordn. v. 8. Mai 1855 § 309. 308. 340. 341. 100—103.

§ 4. Civilstandsbeamte werden mit Geldbuße bis zu

nicht herbeigeführt, sie hat die betr. Bestimmung nur in wörtliche Uebereinstimmung mit § 309 der Konf.-Ordn. v. 8. Mai 1855 gebracht.

18. Als Gläubiger ist auch derjenige anzusehen, welcher durch Giro Inhaber eines Wechsels geworden ist und die daraus entspringenden Rechte geltend macht, sollte er auch nach einer mit seinem Vordermanne getroffenen Verabredung selbst nicht Eigentümer des Wechsels, sondern nur Mandatar jenes Vordermannes sein: ZII. 22. Jan. 63 c. Stampe (AbD. III, 231).

19. In Betreff der Prüfung der Kaufmannsqualität und der Zahlungseinstellung gilt das oben n. 11 Gesagte auch hier; vgl. Gilb. C. de comm. art. 597. 598 n. 8—11.

20. Der Ausdruck „besonderer Vertrag“ ist nicht zu eng zu deuten; er umfaßt jedes Rechtsgeschäft, insbesondere auch eine sofort geleistete Zahlung, da sie im Verhältnis zu einem erst eine spätere Zahlung zusichernden Vertrage unzweifelhaft ein Mehr darstellt. In diesem Sinne hat auch die französische Rechtsprechung den im Art. 597 des franz. Gesetzes v. 28. Mai 1838 (der Quelle des obigen § 3) vorkommenden Ausdruck *traités* aufgefaßt; vgl. *Rej. 24. déc. 57* (Sir. 58. 1. 175). Daß die Annahme von Waaren an Zahlungs-Statt unter § 309 der Konf.-Ordn. falle, nahm ein ZII. 22. Okt. 57 c. Sanne (355) an. Vgl. übrigens Konf.-Ordn. § 100; 101 Nr. 2. 3.

21. Im Falle des zweiten Satzes des Abs. 1 wird nicht erfordert, daß das „Gewähren- oder Versprechelassen“ zum Nachtheil der übrigen Gläubiger geschehen sei: ZI. 27. Juni 62 c. Höpner (AbD. II, 500); ZII. 22. Jan. 63 (cit. n. 18). Die Strafe trifft daher auch denjenigen, welcher sich für seine Zustimmung zum Konkordate von einem Dritten eine besondere Sicherheit für die Erfüllung der ihm konkordatmäßig zustehenden Forderungen hat versprechen lassen.

22. Das „Versprechelassen“ der Vortheile für sich allein zieht die Strafe nach sich, sollte demnachst der Gläubiger auch nicht im verabredeten Sinne gestimmt haben.

23. Auch derjenige unterliegt der Strafe des §, welcher nach geschlossenem Konkordat, gegen welches er Einspruch erhoben, sich die Zurücknahme seiner ungünstigen Abstimmung ablaufen läßt: *Rej. 4. fevr. 1843* (Sir. 43. 1. 661). Dasselbe dürfte dann gelten, wenn ein Gläubiger Vortheile dafür annimmt, daß er sich der Abstimmung zum Nachtheil der übrigen Gläubiger gänzlich enthält.

24. Ob im Falle des § 3 der Fall ist, welcher den betr. Vertrag mit einzelnen Gläubigern geschlossen oder diesen besondere Vortheile gewährt hat, als Theilnehmer am Vergehen der letztern anzusehen sei, fällt der thatsächlichen Beurtheilung des Einzelfalles anheim; vgl. n 16; § 259 n. 41; Konf.-Ordn. § 308. 340.

25. Die in Zuwiderhandlung gegen § 3 abgeschlossenen Verträge sind nicht arg: *Ab. StGB. Art 1131*; vgl. das franz. Ges. v. 28. Mai 1838 Art. 598.

26. Im Uebrigen ist das franz. Ges. v. 28. Mai 1838 Art. 597 zu vergleichen.

Art. XII § 4.

27. Zwei StRG. v. 30. niv. — 4. pluv. XII und v. 28. Juni 1806 sprechen sich dahin aus, daß es zur Verfolgung eines Civilstands-Beamten wegen der bei

Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

- 1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
- 2) wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verhehlicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Artikel 228. des Civilgesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen;
- 3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2. und 3. ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

[Entw. StGB. § 125]. Vgl. (Rh. StGB. Art. 192—195); Ges. v. 13. März 1854 § 3 (GS. f. 123); Disc.-Ges. v. 21. Juli 1852 § 98.

Zu Nr. 1. Rh. BGB. Art. 40. 52; (Rh.) Ges. v. 20—25. Sept. 1792 Tit. 2 Art. 5.
Zu Nr. 3. Rh. BGB. Art. 73. 75. 148. 149. 150. 156. 182.

feiner Amtsführung begangenen Gesetzwidrigkeiten, der vorgängigen Autorisation des Staatsraths, welche Art. 75 der Verfassung vom 22. frim. VIII zum Behufe der Verfolgung der agents du gouvernement wegen der auf ihr Amt bezüglichen Handlungen erheischte, — nicht bedürfte. Dagegen erklärte ein ferneres StRG. v. 31. Juli 1806 es für zweckmäßig, den Justiz-Minister zu ermächtigen, daß er das öffentliche Ministerium mit Anweisung versee, wonach jedes beabsichtigte Einschreiten dem Minister angezeigt werden solle, damit dieser die Verfolgung wegen milderer Vernachlässigungen verhindern könne. Diese Anweisung erfolgte durch ein Ministerial-Cirkular v. 10. Sept. 1806, mit welchem ein älteres v. 22. brum. XIV (Philippi Civilstands-Gesetz s. 134 und 136; 2. Ausg. s. 138 und 140) zu vergleichen ist. Die Ertheilung der Ermächtigung zur Verfolgung ist durch die Ministerialverfügungen v. 13. Mai und 10. Juni 1836 (RS. V, 373 u. 392) dem General-Procurator zu Köln übertragen worden. Vgl. Ges. v. 13. Febr. 1854 § 7 Nr. 3 (GS. f. 86).

28. Die im Rh. BGB. gegen Civilstands-Beamte ausgedrohten Strafen werden im Wege des gewöhnlichen Civilprozesses von den Civil-Gerichten ausgesprochen: StRG. v. 30. niv. — 4. pluv. XII; Minist.-Cirk. v. 22. brum. XIV; das wurde aber auf die anderweitig, und namentlich auf die im Rh. StGB. angedrohten Strafen nicht ausgebehnt; vgl. Philippi Civilstandsges. z. Art. 50 des BGB. Note 2. Um so weniger kann es zweifelhaft sein, daß die Verhängung der hier im Art. XII § 4 angedrohten Strafen den 3P-Gerichten zustehet; vgl. Disc.-Ges. v. 21. Juli 1852 § 98.

29. Das Gesetz will hier die Nachlässigkeit bestrafen wissen; der Feststellung eines Dolus bedarf es daher nicht: ThdCp. II, 203.

30. Der Strafe unterliegen nur die Civilstands-Beamten selbst, nicht ihre Gehülfsen oder Sekretäre, jene tragen für diese die Verantwortlichkeit mit: ThdCp. I. c.; vgl. StRG. v. 2. Juli 1807.

31. Durch die Bestimmungen der Art. 192 bis 195 des Rh. StGB. sind die Strafbestimmungen, welche das BGB. gegen Civilstands-Beamte wegen anderweitiger Gesetzwidrigkeiten bei Führung der betreffenden Register androht, nicht aufgehoben: ThdCp. II, 205. Dasselbe gilt unbedenklich auch rückwärts des Art. XII § 4.

32. Die Vorschrift der Nr. 3 sieht, ebenso wie der Art. 193 des früheren Rh. StGB. nicht denselben Fall wie die Art. 156 und 157 des BGB. vor, hat daher

Art. XII. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

§. 5. Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

[Entw. StGB. § 126]. Vgl. (Rh. StGB. Art. 199. 200); Rh. BGB. Art. 165.

§. 6. Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugeborenes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

[Entw. Art. VIII § 3; Entw. z. StGB. § 127]. Vgl. (Rh. StGB. Art. 346. 347); Rh. BGB. Art. 65. 56. 58; Bergische Gen.-Gouv.-Bdn. v. 17. Febr. 1814 § 1; Rh. Bdn. v. 9. Nov. 1843 (G.S. f. 348; R.C. VIII, 194).

diese auch keineswegs beseitigt. Die Letztern bedrohen den Mangel der Erwähnung der erforderlichen Einwilligungen mit Strafe, während der Art. 193 des Rh. StGB. (und Art. XII § 4 Nr. 3) dem Beamten zur Pflicht macht, sich vom wirklichen Vorhandensein dieser Einwilligungen zu überzeugen.

33. Die Strafe des § 4 trifft nicht zu, wenn die Einwilligung erteilt ist und der Civilstands-Beamte es nur veräußert hat, sich den vorschriftsmäßigen authentischen Akt über die erfolgte Einwilligung (BGB. Art. 75) vorlegen zu lassen.

34. Ueber die Statthastigkeit einer Dispensation von dem Verbote des Art. 228 des BGB. vgl. GGvbn. f. R. u. Mitt.-Rh. v. 14. Okt. 1814 Abschn. IV § 1—3; R.R. v. 18. Mai u. 23. Juni 1817; Erl. d. Imm.-Just.-Komm. v. 6. Juni 1817; JMVerf. v. 12. Aug. 1833 (R.S. I, 185. 463; III, 665).

35. Die Vorschrift des Art. XII § 4 Nr. 3 ist nur da anwendbar, wo ein Mann vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten, ein Frauenzimmer vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre zur Ehe schreitet, weil später die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen zur „Gültigkeit der Ehe“ nicht erforderlich wird; vgl. BGB. Art. 148. 151; ThdCp. II, 204.

36. Die im § 4 vorgesehenen Handlungen sind Vergehen, und verjähren nach § 46 des StGB. in fünf Jahren, während die im Rh. BGB. mit Strafe bedrohten Dienstwidrigkeiten der Civilstands-Beamten nur der dreißigjährigen Verjährung unterliegen: Gilb. C. civ. art. 50. n. 5.

Art. XII § 5.

37. In Beziehung auf die Strafbarkeit einer solchen priesterlichen Trauung ist es gleichgültig, ob die Brautleute Preussische oder Unterthanen eines anderen Staates sind: Z. R.H. 13. März 44 c. Weiter (R.N. 37, 2A. f. 59).

38. Die Strafe fällt weg, wenn die Heirathsurkunde vorher wirklich durch den Civilstands-Beamten aufgenommen war, sollte der betreffende Nachweis dem Geistlichen zc. auch nicht geführt gewesen sein: ThdCp. II, 214.

Art. XII § 6.

39. Auch hier wird die bloße Veräußerung bestraft, eines Dolus bedarf es nicht: ThdCp. III, 257.

40. Der Art. 56 des BGB. legt die Pflicht der Anzeige zunächst dem Vater, und in Ermangelung des Vaters (à défaut du père) denjenigen Personen auf, welche der Entbindung beigewohnt haben; in Betreff des Vaters ist daher jene Pflicht nicht dadurch bedingt, daß er der Entbindung beigewohnt habe; gleichwohl kann ihn die Strafe des Art. XII § 6 dann nicht treffen, wenn er nicht bei der Entbindung zugegen war; vgl. n. 42; Gilb C. pén. art. 346 n. 4.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen.

Art. XIII. In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

41. Die Worte „in Ermangelung des Vaters“ à défaut du père) im Art. 56 cit. sind dahin aufzufassen: wenn kein Vater da ist, welcher in der Lage ist, die Anzeige zu machen; ist daher der Vater zur Zeit der Niederkunft, und während der folgenden drei Tage abwesend, so tritt die eventuelle Anzeigeverpflichtung der Personen ein, welche der Geburt beigewohnt haben; war der Vater zur Zeit der Geburt abwesend, kehrt er aber vor Ablauf der drei Tage zurück, so ist es Gegenstand der tatsächlichen Beurtheilung, ob er noch in der Lage war, die Anzeige zu machen; die eventuell verpflichteten Personen haben in diesem Falle die Verbindlichkeit, sich zu vergewissern, ob die Rückkehr des Vaters so zeitig erfolgt, daß er im Stande sei, die Anzeige zu machen; unterlassen sie dieses, und ergiebt sich später, daß der Vater nicht anzeigen konnte, so sind sie straffällig, wenn sie die Anzeige verabsäumen.

42. Aus dem unter n. 40 und 41 Gesagten folgt, daß leicht der Fall eintreten kann, wo die Verabsäumung der Anzeigepflicht strafflos bleibt, wenn nämlich der Vater an seinem Wohnorte anwesend ist, der Geburt aber nicht beigewohnt hat.

43. In Ermangelung des Vaters haben alle Personen, welche der Geburt beigewohnt haben, die Pflicht, dieselbe anzuzeigen; wenn aber einer von ihnen dieser Pflicht genügt, so sind alle von der Verantwortlichkeit entbunden: ThdCp. III, 258.

44. Dagegen macht die Bestrafung des einen die übrigen nicht strafflos: ThdCp. I. c.

45. Erfolgt die Niederkunft außerhalb der Wohnung der Mutter, so liegt die Pflicht der Anzeige nach Art. 56 cit. derjenigen Person ob, bei welcher die Niederkunft stattfand; hieraus hat der franz. KdS gefolgert, daß dann die Personen, welche der Geburt beigewohnt haben, jene Verbindlichkeit nicht haben; vgl. Gilb. C. pén. art. 346 n. 2; id. C. civ. art. 56 n. 1; *contra*: ThdCp. I. c.

46. Die Person, bei welcher die Geburt erfolgt ist, unterliegt der Strafe der Verabsäumung der Anzeigepflicht nur dann, wenn sie der Niederkunft beigewohnt hat: ThdCp. I. c.; vgl. n. 40. 42.

47. Das BGB. Art. 58 enthält keine Fristbestimmung, binnen welcher ein gesundes neugeborenes Kind angemeldet werden muß; der Art. 347 des Rh. StGB. besagte daher auch von einer Frist Nichts. Man wird jetzt nach den Umständen zu prüfen haben, wann die Pflicht, welche Art. 58 auferlegt, als verabsäumt zu betrachten sei, und jedenfalls eine kurze Frist gewähren, wenn gleich die des Art. 55 nicht unbedingt maßgebend sein kann.

48. Was ein neugeborenes Kind sei, ist eine tatsächliche Frage; vgl. RWII. §. 84.

49. Auch die Geburt eines todtgeborenen Kindes muß angezeigt werden: Gilb. C. pén. art. 346 n. 7.

50. Die Mutter selbst ist zur Anzeige nie verpflichtet: Gilb. I. c. n. 5.

51. Der Anzeigende kann nicht dazu angehalten werden, den Namen der Mutter zu nennen: Gilb. I. c. n. 1.

Art. XIII.

1. Durch die Art. XIII und XIV und durch das Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 120 ist für die Verfolgung strafbarer Handlungen die ausschließliche Kompetenz der Gerichte begründet. Alle älteren Vorschriften, nach welchen Verwaltungsbehörden zur Verhängung von Polizeistrafen berufen waren, sind beseitigt. Für

- in Ansehung der Uebertretungen:
durch Einzelrichter;
- in Ansehung der Vergehen:
durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
- in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

[Entw. Art IX]. Vgl. Art. XIV. XV. XX — XXII; Ges. v. 6. März 1854 (GS. f. 96); Vbn. v. 4. Jan 1849 § 27. 38 (161); Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 120; Ges. v. 25. April 1853 GS. f. 162).

Gesetz vom 22. Mai 1852 (GS. f. 250).

Art. I. Bis zum Erlass anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Art. XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs Statt:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

- 1) des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch § 218.), insofern nicht der § 58. und § 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
- 2) des einfachen Diebstahls im Falle des § 219. a. a. O.;
- 3) der Hehlerei in den Fällen der §§ 238. und 239. a. a. O.;
- 4) der einfachen Hehlerei im Falle des § 240. a. a. O.

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

Uebertretungen ist nur noch der Polizeirichter zuständig. Das gilt jetzt auch von den Zuwiderhandlungen gegen die Vbn. v. 24. Febr. 1834 Nr. 10, betr. die Bestellung von Mobilmachungsprüfern: VII. 16. Febr. 60 c. v. Spiegel (Mbl. f. 240); ebenso von den Zuwiderhandlungen gegen § 34 des Ges. v. 8. Mai 1837, das Feuerversicherungswesen betr.; nicht minder von den Schulverschümmnissen der Kinder (sie sind als Uebertretungen der Aeltern anzusehen: ARD. v. 14. Mai 1825; ARD. v. 20. Juni 1835; Erl. RGH. 14. März 63 u. v. 10. Dez. 64 (Mbl. 63. f. 128; 65. f. 54). Vgl. ARD. II, 322 Note; Oppenhoff Ressortgef. f. 146 n. 396 ff. — Dagegen stellte das im Regl. v. 24. Juni 1844 § 13. 14 (GS. f. 257) angeordnete Verfahren gegen fahrlässige Rheinlooten eine Disciplinarmassregel dar und ist ebenso wie das Disciplinarverfahren gegen Medizinalpersonen und Feldmesser MVerf. v. 6. Juni 1833, 3bb. 41 f. 573; id. v. 27. Febr. 1850; Regl. v. 1. Dez. 1857 § 3 4, GS. 58. f. 234) in Kraft geblieben.

2. Ueber das Recht der Polizeiverwaltungen zu vorläufigen Straffestsetzungen vgl. Ges. v. 14. Mai 1852 (GS. f. 245). Ueber das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Fiskalgesetze vgl. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 136 ff.

3. Auch das in einzelnen Gesetzen gestattete Submissionsverfahren ist nicht beseitigt; vgl. RBl. zum Ges. v. 14. Mai 1852 f. 11; MVerf. v. 3. Mai 1850 Nr. 1 2 b. u. f. (Mbl. f. 171; MVerf. v. 13. Dez. 1859 (Mbl. f. 336); contra: Verf. v. Min. d. Hand. u. d. Inn. v. 29. Jan. 1858 (Mbl. f. 60). Demgemäß ist das für Chaussee-Polizei-Uebertretungen durch das Regul. v. 7. Juni 1844 § 2—4 eingeführte Submissionsverfahren auch jetzt noch maßgebend und bis zu seiner Erledigung jede gerichtliche Verfolgung unstatthaft: ZII.

§. 2. Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Andere als die im § 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4. Die §§ 1. und 2. finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand noch nicht erfolgt ist.

Art. IV. In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Gesetz vom 14. April 1856 (GS. f. 208).

Art. I. Die Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte im Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Straf-Gesetzbuchs werden dahin abgeändert:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der nachbenannten Vergehen erfolgt durch Einzelrichter:

- 1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adels-Prädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§ 105. des Straf-Gesetzbuchs);

25. Okt. 55 c. Emmerich; ZII. 5. Jan. 60 c. Spittmann (N. 51, 2A. f. 35; 55. 2A. f. 70). Dasselbe gilt auch von dem für Rheinschiffahrts-Kontraventionen durch die Rh-Schiff-Ordn v. 31. März 1831 §. 81a (GS. f. 120) und durch die Vbn. v. 30. Juni 1834 § 57 (GS. f. 145) angeordneten Verfahren. Vgl. RbD. II, 322 Note; Strafverfahren Art. 120 n. 6.

4. Durch das unter n. 1 Gesagte wird das Recht der Verwaltungsbehörden zur Ergreifung von Exekutionsmaßregeln nicht berührt; vgl. Art. XIV n. 2.

5. Die Vorschriften der Artt. XIII. XIV. über die Kompetenz der verschiedenen Gerichte sind allgemein wirksam; alle früheren Kompetenzbestimmungen sind dadurch beseitigt, insoweit sie nicht durch Art. XX aufrecht erhalten worden sind: B. R. (Int. d. Gef.) 28. Jan. 52 c. Müller (N. 47, 2A. f. 3).

6. Das gilt namentlich auch in Beziehung auf alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Abgaben und Gefällen. Insoweit dieselben sich daher als Uebertretungen darstellen (vgl. Art. VIII n. 2), ist für sie die polizeirichterliche Kompetenz begründet; das Gegentheil ist nicht aus dem die unbedingte Gestattung der Appellation auszusprechenden Art. 142 des Gef. v. 3. Mai 1852

- 2) der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu (§§ 117. bis 119. a. a. O.);
- 3) der gewerbmässigen Unzucht (§ 146. a. a. O.);
- 4) der Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§ 273. 274. und 275. a. a. O.);
- 5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizei- Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 116. a. a. O.);
- 6) der in dem § 254. des Straf-Gesetzbuchs bezeichneten Urkundenfälschungen.

§. 2. Für das Verfahren in den Fällen des § 1. kommen die Bestimmungen in den §§ 28 — 35. und 37. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. f. 14) zur Anwendung.

Falls ein Angeschuldigter oder Zeuge der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist. (Art. 27. Absatz 2. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.)

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§. 3. Wenn sich in den Fällen der §§. 41. 42. und 43. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 oder des § 349. Nr. 3. des Straf-Gesetzbuchs nach Eröffnung der Untersuchung ergibt, dass die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinn-süchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§ 216. und 217. des Straf-Gesetzbuchs zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staats-Anwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefäng-niss von höchstens drei Monaten besteht.

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

zu folgern: Bl. 9. März 53 c. Dumpich (ZMbl. f. 209); Bl. 8. Nov. 61 c. Stoeniedt (RbD. II, 44).

7. Die Grundsätze der Artt. XIII. XIV sind durch das Ges. v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung zc. wegen Staatsverbrechen wesentlich modifizirt.

8. Dagegen regelt sich jetzt die Kompetenz bei sonstigen politischen und Preßvergehen lediglich nach den Vorschriften der Artt. XIII. XIV.: Ges. vom 16. März 1854 (siehe bei Art. XIX).

Art. II. Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Ges.-Samml. f. 95) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

9. Die Entscheidung über ein Verbrechen steht auch dann dem Schwurgerichtshofe zu, wenn die zu verhängende Strafe voraussichtlich wegen obwaltender mildernder Umstände oder wegen Reizes (§ 177) nur in Gefängnißstrafe zc. bestehen wird, da diese strafmildernden Momente nur von dem zuständigen Richter der Thatfrage, also nur von den Geschworenen festgestellt werden können (vgl. Art. XXIV): V. (Komp.-Konfl.) II. 9. Febr. 54 c. Boddenberg (Rh. G.): Gilb. C. pén. art. 326 n. 1. Vgl. § 1 n. 4. Dieses erleidet für das Rheinische Verfahren bei einfachen Diebstählen und einfacher Fehlerei für den Fall obwaltender mildernder Umstände nach dem Ges. v. 4. Mai 1853 (GS. f. 176) eine Ausnahme; siehe unten f. 26. Vgl. § 1 n. 3.

10. Dagegen sind alle Verbrechen strafunmündiger Personen in Beziehung auf Kompetenz und Verfahren als Vergehen zu behandeln; das gilt namentlich auch von der Voruntersuchung: Beschl. II. 9. März 54 c. Degener. Anders verhält es sich mit der Verjährung; vgl. § 1 n. 4; § 43 n. 8.

11. Eine Mehrheit von realiter konkurrirenden Uebertretungen gehört auch dann zur Kompetenz des Pol.-Richters, wenn die zu sumulirenden Strafen das Maaß des § 1 Abs. 3 StGB. überschreiten: VII. 1. Febr. 55 c. Cahn (M. 50, 2A. f. 77; GA. III, 411); VI. 28. Sept. 59 c. Lewin (GA. VII, 805); ZI. 19. Juli 65 c. Dehn (RbD. VI, 269). Vgl. Art. VIII n. 4; Art. XIV n. 8.

12. Mit der Kompetenz der berufenen Gerichte werden auch alle das Verfahren vor denselben regelnden Vorschriften auf die betr. Straffälle anwendbar, insofern nicht spezielle gesetzliche Bestimmungen hierbei eine Abweichung rechtfertigen; vgl. Art. XIV n. 6.

13. Auch die Begünstigung eines der im § 1 Art. I des Ges. v. 14. April 1856 erwähnten Vergehen gehört jetzt zur Kompetenz des Polizeirichters.

14. Die Verjährung der im § 1 Art. I des Ges. v. 14. April 1856 erwähnten Vergehen richtet sich nach § 46 des StGB.

15. In Betreff des Verfahrens in den Fällen des § 1 Art. I c. kommen nur die im § 2 angeführten Gesetzesstellen zur Anwendung; andere auf das Verfahren in Uebertretungssachen bezügliche Vorschriften, z. B. Art. 121 des Ges. v. 3. Mai 1852 (betr. die Zusammenfassung mehrerer nicht konnexer Anklagen gegen verschiedene Angeklagte in denselben Verfahren) bleiben daher ausgeschlossen: Beschl. II. v. 11. Juli 1861 c. Einnenbürger (RbD. II, 512).

16. Die Vorschrift des § 3 Art. I *ibid.* dürfte jetzt auf den Fall des § 349 Nr. 7 auszudehnen sein. Im Uebrigen hat mit Rücksicht auf diese Vorschrift eine *IM*Verf. v. 24. April 1854 es für zweckmäßig erachtet, in allen Fällen, wo die Verhängung der Diebstahlsstrafe durch die ausdrückliche Feststellung der gewinnlichen Absicht bedingt ist, die Anklage beim Polizei-Richter zu erheben, und es ihm zu überlassen, ob er wirklichen Diebstahl annehmen wolle oder nicht. Es darf dann aber der *PM* die Anklage nicht auf einen in gewinnlicher Absicht verübten Diebstahl richten, weil sonst der Polizei-Richter, sobald er die Gewinnsucht für erwiesen erachtet, sich nothwendig inkompetent erklären müßte; vgl. *Strafverf.* Art. 7 n. 10.

17. Ueber die büreaumäßige Behandlung der im § 1 Art. I den Polizei-Richtern überwiesenen Untersuchungen wegen Vergehen vgl. *IM*Verf. v. 27. Sept. 1856 (ZMbl. f. 283).

18. Für die vor der Einführung des StGB. verübten Straftthaten richtet sich die Kompetenz nach den zur Zeit der Begehung geltenden Bestimmungen; so: *IM*Verf. v. 1. Juli 1851 (ZMbl. f. 238); V. 24. März 52 c. Hüpfner, u. v.; *contra*: IGH. f. 40 Note 2. Dagegen sind für das Verfahren, z. B. in Betreff der Statthaftigkeit der Rechtsmittel, die jetzt geltenden Gesetze maßgebend: ZI. 19. Sept. 54 c. Marcell.

19. Für die im Wege des Civilprozesses verfolgten Ehrverletzungen und

Art. XIV. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:
 in Ansehung der Uebertretungen:
 durch die Polizeigerichte;
 in Ansehung der Vergehen:
 durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte;
 in Ansehung der Verbrechen:
 durch die Schwurgerichtshöfe.

[Entw Art. V]. Vgl. Art. XIII. XV. XX—XXII; Ges. v. 6. März 1854 (GS. f. 96).

Mißhandlungen ist die Kompetenz durch das Ges. v. 22. Mai 1852 Art. II (unten f. 29) geregelt.

20. In Betreff des Ges. v. 31. Jan. 1845, vgl. § 273 n. 13; § 274 n. 32 und die Bemerkungen: Strafvers. § 22 n. 77—82. — Dieses Gesetz dürfte auf den Fall zu beschränkt sein, wo ein dingliches (Immobiliar-) Recht zur Vornahme der Handlung geltend gemacht wird, da die frühere Rheinische Gesetzgebung den Grundsatz nur für diese Art von Rechten anerkannte und das nur für das Gebiet jenes Rechts erlassene Ges. v. 31. Jan. 1845 die betr. Befugniß nicht ausdehnen, sondern in Beziehung auf dieselbe nur das Verfahren regeln wollte; *contra*: Zl. 6. Juli 59 c. Matullit (ind.); Bl. 15. Juli 63 c. Timm (RbD. IV, 9). Jedenfalls gehört eine vergünstigtere vom Berechtigten ertheilte Erlaubniß nicht hierher; einen solchen Einwand hat der Strafrichter selbst zu prüfen: Zll. 18. Okt. 66 c. Wessel (RbD. VII, 556).

Art. XIV.

1. Es sind hier sämtliche Bemerkungen zu Art. XIII zu vergleichen. Das dort Gesagte findet hier entsprechende Anwendung.

2. Auch im Bezirke des Rh. OGHofes ist die früher begründete administrative Strafverfolgung gänzlich beseitigt; nur die Gerichte sind für die Verhängung von Strafen zuständig. — Das gilt daher auch von den Strafverhängungen gegen den den Gefindebienst ohne gesetzmäßige Ursache verlassenden Diensthöten (Rh. Ges.-Ordn. v. 19. Aug. 1844 § 42. 50; Ges. v. 24. April 1854 § 1.; Bl. 27. März 62 c. Stipp (RbD. II, 322). Vergl. Art. XIII n. 1. 2. Dagegen ist die Androhung und Festsetzung einer Geldbuße gegen das den Dienstantritt ohne rechtmäßigen Grund verweigernde Gefinde (Rh. Ges.-Ordn. v. 19. Aug. 1844 § 16) als Exekutionsmaßregel der Verwaltungsbehörden verblieben: Zll. 27. März 62 c. Lehmann (RbD. IV, 326).

3. Umgekehrt ist auch hier das die richterliche Zuständigkeit nicht ausschließende administrative Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Erhebung von Abgaben und Gefällen betreffenden Gesetze nicht beseitigt: arg. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 135 ff.; Postges. v. 5. Juni 1852 § 43; Ges. v. 25. Mai 1857 § 43 (GS. f. 517). Vgl. Art. XIII n. 1. 2; RbD. II, 322 Note; Dppenhoff Ressortges. f. 146 n. 396 ff.

4. Für die Kompetenz der Pol.-Richter ist nur die Natur der strafbaren Handlungen, d. h. also die Höhe der verwirkten Strafen maßgebend, nicht die Höhe des etwa geforderten Schadensersatzes; solcher ist auch die beantragte Unterdrückung eines polizeiwidrig errichteten Baues etc. anzusehen; sie schließt daher die polizeirichterliche Kompetenz nicht aus: Zll. 6. April 54 c. Paas; Cass. 27. juill. 27 (Sir. 27. 1. 502).

5. Richtet sich dagegen die Höhe der Strafe nach der Höhe des Schadensersatzes (wie bei mehreren nach dem Nur.-Ges. v. 28. Sept. — 6. Okt. 1791 zu ahnenden Freveln), so ist das P.Gericht oder das Pol.-Gericht zuständig, je nachdem im Einzelfalle die verwirkte Strafe 50 Thlr. übersteigt oder nicht; vgl. Art. VIII n. 3. In einem solchen Falle muß der verfolgende StAnw. (Civil-Partei, zur Begründung der Zuständigkeit in der Vorladung eine Schätzung des Schadens vornehmen, vorbehaltlich der demnächstigen Feststellung und eventuellen Inkompetenz-erklärung durch das besagte Gericht: Rej. 24. brum. VIII (SN. I. 1. 273); *contra*:

Gesetz vom 22. Mai 1852 (GS. f. 250).

Art. IV. (siehe oben bei Art. XIII: f. 22).

Gesetz vom 4. Mai 1853 (GS. f. 176).

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ist das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle (§ 219 Nr. 1. und § 240. Nr. 1. des Straf-Gesetzbuchs), sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagesenat an das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, welches sich blos aus dem Grunde, dass keine mildernde Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären darf.

Es tritt alsdann Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monate ein und ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

Cass. 4 brum. XIII; id. ((int. de la loi) 4. avr. 1823 (SN. 2. 1. 12; 7. 1. 219), welche überall nur die zuchtpolizeiliche Kompetenz für begründet erachteten.

6. Mit Rücksicht auf das zu Art. XIII n. 12 Gesagte werden jetzt für alle durch Spezialgesetze geregelte Straffälle, welche nach Art. VIII Abs. 3 als Uebertretungen anzusehen sind, mit der Kompetenz der Polizeigerichte auch alle das Verfahren vor diesen regelnden Vorschriften wirksam. Insbesondere ist bei denselben in Betreff der Statthastigkeit der Berufung nur Art. 172 der Rh. StPD. maßgebend; die davon abweichende Vorschrift der Vbn. v. 7. Juni 1821 § 4. 8. und 11 (vgl. Art. XX n. 11; Gen.-Register z. Rh. Archiv s. v. Forstfrevel n. 16 und s. v. Jagd n. 23) kann in Betreff der jetzt sich als Uebertretungen charakterisirenden Fälle nicht mehr gelten, weil sie darauf beruhte, daß jene Fälle nach den allgemeinen Grundsätzen der Rh. StPD. zur Kompetenz der Zuchtpolizeigerichte gehörten, was jetzt weggefallen ist. Sic: III. 27. Okt. 53 c. Thossen (Rh. 49, 2A. f. 54); III. 5. Jan. 60 c. Theiß; VII. 26. Nov. 63 c. Michels (RhD. IV, 216).

7. Dagegen sind besondere das Verfahren für gewisse Sachen in abweichender Weise regelnde Vorschriften in Kraft verblieben. Das gilt z. B. von den betr. Bestimmungen der Kreuznacher Forst-Vbn. v. 30. Juli 1814 Nr. 118 fg. (RS. I, 264). Es sind daher namentlich die die Berufung betreffenden Bestimmungen jener Vbn. (Nr. 122 ff.) auch jetzt noch maßgebend: VII. 29. März; 55 c. Klein; VII. 4. April 61 c. Zender (ind.).

8. Wird eine Mehrheit realiter konkurrirender Uebertretungen in demselben Verfahren vor dem Pol.-Richter verfolgt, so richtet sich die Statthastigkeit der Berufung nach der für jeden Einzelfall verhängten Strafe: III. 7. Jan. 64 c. Geß (RhD. IV, 274; vgl. Art. XIII n. 11).

9. Im Uebrigen ist rücksichtlich der Berufbarkeit polizeirichterlicher Urtheile das Ges. v. 22. Mai 1852 Art. VI zu vergleichen.

10. Im Ges. v. 4. Mai 1853 umfaßt der Ausdruck „einfacher Diebstahl“ auch die Fälle des § 217, da auch § 219 nicht zwischen den Fällen dieses § und denen des § 215 unterscheidet: VII. 5. Febr. 57 c. Später.

11. Da die Zuchtpolizei-Kammer unter keiner Bedingung die ordentliche Strafe des § 219 Nr. 1 und des § 240 Nr. 1 (Zuchthaus) verhängen darf, so folgt aus der Bestimmung des Ges. v. 4. Mai 1853, daß jene Kammer durch das Urtheil des Anklage-Senats dahin gebunden ist, daß sie immer nur die mildere Strafe verhängen kann, sollte sie auch das Vorhandensein der dieselbe an sich rechtfertigenden mildernden Umstände nicht annehmen: III. 18. März 58 c. Siebertz (ind.); III. 12. Juli 60 c. Grabler (275).

Art. XV. Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Vgl. Art. XIII. XIV; StGB. § 1. 58.

Art. XVI. Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§ 102. 103. 152. bis 156. und 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§ 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes wird an der Befugniß des Verletzten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

[Entw. Art. XI]. Vgl. Art. XVII. XVIII; Bdn. v. 2. Jan. 1849 § 20. 22 Nr. 1; Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 5. 180; Gef. v. 11. März 1850 § 5—9 (GS. f. 174).

Art. XV.

1. Da, wo der Rückfall mit Zuchthaus bedroht ist (§ 219. 240), findet Art. XV keine Anwendung.

Art. XVI.

1. Unter „leichter Mißhandlung“ sind hier die Fälle des § 187 zu verstehen; wegen der in den §§ 190—192a. vorgesehenen Mißhandlungen zc. findet eine Privatklage nicht statt: ZI. 30. Sept. 63 Halle c. Schalk (StA. 50 f. 295); ZI. 16. März 66 c. Wehrstedt (RbD. VII, 182). Statt des § 189 wäre richtiger der § 187 angeführt, auf welchen § 189 erst zurückverweist.

2. Die Zulässigkeit der Verfolgung im Civilprozeße ist nicht durch den Nachweis, daß die StA.-schaft nicht einschreiten wolle, bedingt; vgl. Pl.-Beschl. d. AG. Frankfurt v. 13. März 53 (GA. I, 561).

3. Das Recht, erlittene Ehrverletzungen zc. im Civilprozeße zu verfolgen, steht nur dem Verletzten persönlich zu; mit seinem Tode erlischt dasselbe; hat er aber vor seinem Tode die Klage angestellt und ist dieselbe dem Gegner insinuirt worden, so geht nunmehr sein Recht auf seine Erben über: Z. 10. Nov. 52 Maljahn c. Rogge (GA. I, 395); ZI. 4. Okt. 65 Levy c. Kalisch (GA. XIII, 766; StA. 59. f. 350); contra: TGU. f. 230 n. 2. Vgl. Abh. im GA. XIII, 753.

4. Ueber die Verfolgung solcher Ehrenkränkungen, durch welche mehrere Personen gleichzeitig verletzt werden, vgl. Zpl. II. Tit. 13 (§ 152 ff.) n. 29.

5. Das im § 37 des Preßges. v. 12. Mai 1851 vorgesehene Vergehen eines Zeitungs-Redakteurs stellt eine selbstständige Strafthat dar, welche nur von der StA.-schaft, nicht aber im Wege des Civilprozesses verfolgt werden kann, sollte auch der strafbare Inhalt des Blattes den Thatbestand einer Ehrverletzung darstellen: ZII. 17. Sept. 57 Oierje c. Zumbrool (ZMbl. f. 362).

Gesetz vom 22. Mai 1852 (GS. f. 250).

Art. II. Bei Ehrverletzungen und leichten Misshandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Art. XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, sondern die in den §§ 20. und 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. f. 1) über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maassgebend.

6. Der Grundsatz, daß einfache Beleidigungen nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden können, gilt nicht im Bezirke des AGS. zu Köln; hier kann die Verfolgung nicht allein von einer Civilpartei, sondern auch von dem Pol.-Anwalt ausgehen.

7. Wegen einfacher Beleidigung kann im Strafverfahren selbst dann nicht auf Strafe erkannt werden, wenn die StA.-schaft (3 B. weil sie annahm, die Beleidigung sei öffentlich oder im Amte zugefügt) Anklage erhoben hatte; in einem solchen Falle fehlt es an dem erforderlichen Strafantrage, welcher wegen einfacher Beleidigung nur durch Anhebung der Civillage gestellt werden kann; vgl. § 50 n. 14; auch sind dann Art. 6 und 30 des Ges. v. 3. Mai 1852 unanwendbar, weil sie die Statthaftigkeit des Strafverfahrens voraussetzen: Bl. 10. Juni 57 c. Kieper; *contra*: Bl. 10. Sept. 58 c. Wenghöfer (Entsch. 39. 2. 111; GA. VI, 677); ZPl. 25. Juni 60 c. Kamelom (Entsch. 44. 2. 60; GA. VIII, 466); Zll. 4. Juli 61 c. Elör (RbD. I, 496); Bl. 21. Nov. 66 c. Reschuy (RbD. VII, 654). Vgl. Strafverf. § 1 n. 32; Abh. in GA. VIII, 482. — In keinem Falle darf aber der Strafrichter, wegen der Unstatthaftigkeit der Verfolgung einer einfachen Beleidigung, durch die StA.-schaft, auf unbedingte Freisprechung erkennen, weil diese sonst auch eine demnächstige Verfolgung im Civilprozeße ausschließen würde. Er muß daher, indem er von der öffentlichen zc. Beleidigung freispricht, in Beziehung auf die einfache Beleidigung die Unstatthaftigkeit der Strafverfolgung aussprechen; vgl. in Betreff eines ähnlichen Falles § 50 n. 27.

8. Rücksichtlich der Kompetenz silt die Verfolgung im Wege des Civilprozesses sind nicht Art. XIII, sondern die Vorschriften der Ebn. v. 2. Jan. 1849 § 20—22 maassgebend: Ges. v. 22. Mai 1852 Art. II. Hiernach gehören alle diese Sachen (selbst die Mißhandlungen und Amtsbeleidigungen) zur Kompetenz des Einzelrichters, welcher hier auch eine über Gwöchentliches Gefängniß (50 Thlr. Geldbuße) hinausgehende Strafe verhängen kann; jedoch ist es dem Ermessen des Kreisgerichts überlassen, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen: Bl. 23. Jan. 56 Klima c. Michna.

9. Das civilgerichtliche Verfahren in Injurien- zc. Sachen ist geregelt durch das Ges. v. 11. März 1850 § 5—9. Diese Bestimmungen haben nur insofern Abänderungen erfahren, als § 5 im Wesentlichen durch die obigen Art. XVI, XVII, und § 8 gänzlich durch Art. 103 (101 Abs. 1. 2; 102) des Ges. v. 3. Mai 1852 ersetzt worden sind. Der cit. § 5 ist nur insofern in Kraft geblieben, als er der StA.-schaft (beim Vorhandensein des erforderlichen Strafantrags des Verletzten) die Strafverfolgung im Untersuchungsverfahren so lange gestattet, als nicht im eingeleiteten Civilverfahren ein Urtheil ergangen ist und zwar mit der Wirkung, daß durch die Eröffnung der Untersuchung das vom Verletzten vorher eingeleitete Civilverfahren sich von selbst erledigt. Demgemäß kann nach eröffneter Untersuchung der Verletzte nicht zu demselben Zwecke die Civillage anstellen: Bl. 29. Febr. 56 Weigelt c. Scholz (GA. IV, 388). Würde nichtsdestoweniger ein Civilverfahren anhängig gemacht oder fortgesetzt, so würde das hier ergebende Urtheil den Strafrichter in keiner Weise binden: Bl. 19. Nov. 62 c. Nowacki (RbD. III 192). Umgekehrt begründet das im Strafverfahren ergangene Urtheil für ein demnächst anzuhabendes Civilverfahren *res iudicata*: Beschl. I. 11. März 64 (65 B; GA. XI, 355).

Art. XVII. Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch

10. Ueber die Stellung des Strafantrags bei den im Wege des Civilprozesses verfolgten Ehrenkränkungen zc. vergl. § 50 n. 13. 14.

11. Durch die angestellte Privatklage wird der betr. Richter (ähnlich wie der Strafrichter, in dem Sinne mit der ganzen Sache befaßt, daß er innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit) die That auch anders qualifiziren kann, als es in der Klage und dem Strafantrage geschehen war; eine solche Aenderung der Qualifikation ist dann nicht als ein Hinausgehen über den Klageantrag anzusehen: VI. 12. Mai 58 Pollack c. Kopley (Entsch. 39. 2. 81; GA. VI, 544; StA. 27. f. 368); XI. eod. Hänel c. Buchwald StA. 28. f. 306); XII. 7. Juli 59 v. Platen c. Schulz (StA. 34. f. 142); *contra*: V. 17. März 52 Schmidt c. Paulssen; vgl. Strafverf. Art. 103 n. 14; Art. 1 n. 28; Art. 30 n. 30.

12. Dagegen kann der im Civilwege angestellten Klage im Laufe des Verfahrens nicht eine andere, wenn auch gleichlautende zwischen denselben Personen vorgekommene Ehrverletzung zum Grunde gelegt werden: VI. 11. Nov. 63 Janowski c. Pannowig (GA. XII, 67); *contra*: Goldb. l. c., welcher darauf hinweist, daß bei einer Verleumdung das „Verbreiten“ mehrere Handlungen umfassen könne; vgl. aber § 156 n. 16. 17.

13. In Beziehung auf die Verjährung der Privatklage vgl. Art. XVIII Abs. 2 (und das. n. 21—24, und (für einfache Verletzungen) § 343 Abs. 2. Im Uebrigen sind rücksichtlich dieser Verjährung, ihrer Unterbrechung und des Wiederbeginnes ihres Laufes lediglich die civilrechtlichen Grundsätze maßgebend; demgemäß unterbricht eine beim zuständigen Richter angebrachte Klage die Verjährung auch dann, wenn sie z. B. wegen Mangels der scheidemännlichen Vermittelung nicht einleitungsfähig befunden wird; der Lauf der neuen Verjährung beginnt dann mit der Rechtskraft des abweisenden Urtheils: XI. 25. Febr. 59 Hoffmann c. Stephan (Entsch. 40. 2. 6; GA. VII, 416; StA. 32. f. 321; VI. 23. Nov. 59 Kuhnert c. Koswid (ind.); *contra*: XI. 5. März 58 Metz c. Forchardt (ind.).

14. Aus dem oben (n. 9) Gesagten folgt, daß die Verjährung der Privatklage so lange ruhen muß, als eine Untersuchung im Strafverfahren anhängig ist; vgl. Art. I, 9 § 528. 529. Das gilt selbst dann, wenn es sich von einer einfachen Verleumdung handelt, wegen welcher der StA. irriger Weise (z. B. weil er annahm, sie sei öffentlich oder im Amte zugesügt) eine Verfolgung angehoben hatte: XVI. 25. Juni 60 c. Kamelow (Entsch. 44. 2. 66; GA. VIII, 466; *contra*: VI. 9. Nov. 53 Ludwig c. v. Saurma (Entsch. 26. f. 421; GA. II, 568) für den Fall, wo das vom StA. erhobene Verfahren demnächst wieder eingestellt oder durch Inkompetenzklärung erledigt worden ist; vgl. n. 7.

15. Eine Privatklage kann auch durch Verzicht (Entsagung, Zurücknahme) ihre Erhebung finden (vgl. Art. XVII, § 160): VI. 1. Febr. 61 Kuhn c. Mattusch (GA. IX, 203); XII. 18. Dez. 62 Hackstein c. Mummenhoff (GA. XI, 207; StA. 48. f. 137). Die Stattbarkeit eines solchen Verzichts ist auch nicht durch die Annahme des Verklagten bedingt. — Ebenso steht es den Parteien frei, sich über die Privatklage zu vergleichen. Für einen solchen Vergleich hielt ein VI. 31. Mai 61 Postlad c. Kazmierczak (GA. IX, 638; StA. 41. f. 286) die schriftliche Form für wesentlich, weil der Gegenstand nicht nach Geld schätzbar sei; *contra* die Note in StA. l. c. arg. § 720 II, 1. Art. I, weil der Vergleich eine Verzeihung darstelle. Jedenfalls wird der Mangel der Schrift durch Erfüllung ersetzt; eine solche ist aber nur in der wirklichen Zurücknahme der Klage zu finden; das Versprechen der Zurücknahme genügt nicht: VII. 7. Juli 64 Schwarz c. Heibsch (GA. XII, 70). Vgl. § 50 n. 7.

Art. XVII.

1. Die Vorschrift dieses Artikels hat auch für das Gebiet des Rheinischen Rechts Geltung: XVII. zu Art. XII des Entw.

2. Die Zurücknahme des Strafantrags zc. vor eröffneter Untersuchung macht

die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

[Entw. Art. XII]. Vgl. Art. XVI; StGB § 50—54, 79—81, 103, 149, 160—162, 189, 198, 209, 229, 271, 343; (Bdn. v. 30. Juni 1849 § 34); Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 9; Gej. v. 11. März 1850 § 5.

Art. XVIII. In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

[Entw. Art. XVI, XVII]; StGB. § 47, 48.

die Strafverfolgung des StA.s wegen leichter Mißhandlung nicht unstatthaft, da es bei einer solchen eines Strafantrages des Belegten gar nicht bedarf; vgl. § 187 n. 14.

3. Vgl. im Uebrigen über die Statthaftigkeit der Zurücknahme des Strafantrags § 53, 160.

Art. XVIII.

Abweisung d. Zeit. 7.
Ausbleiben. Beklagter. 12.
Kläger. 11.
Gerichtsbegriff. 20.
Hinderung. Stell. 12, 16.
Kläger. 11.
Mangel. Folge. 7.
Nachholung. 6.
Minderjährige. 8, 19.

I n h a l t.
Prüfung von Amtsw. 5.
Schiedsm. Einführung. 1.
Partei. 9.
Stellvertreter. 2.
unbesetzt. 10.
Weigerung. 13.
Zustndglt. 4, 5, 22.
Strafantrag. 25.
Terminsbestimmung. 14.

Vergleich, bedingter. 16.
Verjährung. 21—24.
Vermittlungsvers. gerichtl. 26.
unnöthig. 9, 10.
wann? 6.
Werklage. 15.
Widerklage. 3.
Wohnsitz. 17—20.

1. Die Einführung der Schiedsmänner ist auf Grund königlicher Genehmigung durch besondere Ministerial-Verordnungen erfolgt. Ihre Thätigkeit ist geregelt durch die Ministerial-Instruktion v. 1. Mai 1841 (ZMbl. f. 230).

2. Ueber die Bestellung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Schiedsmänner vgl. Min. Verf. v. 29. Okt. 1851 (ZMbl. f. 354).

3. Nur der Klage, nicht auch der Widerklage muß ein Vermittlungsversuch vorhergehen: Zl. 27. Juni 60 Mustroph c. Nagel (GA. VIII, 687; StrA. 38, f. 81); Zl. 24. März 65 Wasfa c. Wasfa (GA. XIII, 372).

4. Der Vermittlungsversuch muß vor dem Schiedsmanne des Verklagten stattfinden; die Vorschriften der §§ 160 ff. 1, 2 A. über die freiwillige Prorogation finden hier keine Anwendung: Bl. 23. Juni 58 Wiszkowski c. Weißner (GA. VI, 696).

5. Der Instanzrichter muß von Amtswegen, und daher in jeder Sachlage, selbst in zweiter Instanz prüfen, ob der Vorschrift des Art. XVIII Genüge geleistet sei, und im Verneinungs-falle die Klage zurückweisen, sollte auch der Verklagte den Mangel nicht rügen: Bl. 8. Jan. 57 Kottwitz c. Regener; Zl. 23. Nov. 59 Rubnert c. Podwid. Das gilt selbst dann, wenn der Vermittlungsversuch vor einem unzuständigen Schiedsmann stattgefunden hat: Zl. 28. Febr. 59 Baber c. Aschersleben. Eine derartige Zurückweisung der Klage ist dann aber durch die Feststellung bedingt, daß beide Parteien in demselben Gerichtsbezirke wohnen; auch ist es unerlässlich, daß der Kläger über diese letztere Frage vorher gehört worden sei: Bl.

23. Juni 55 Foth c. Beuden. — Dagegen bedarf es im umgekehrten Falle nicht der ausdrücklichen Feststellung, daß die Vermittlung vorchriftsmäßig versucht sei: Zl. 7. Sept. 55 König c. Kojchine.

6. Während des Laufs der ersten Instanz kann der verabsäumte Vermittlungsversuch nachgeholt werden: Zl. 28. Febr. 59 (cit. n. 5); nicht aber in zweiter Instanz: Zl. 8. Jan. 57 Kottwitz c. Regener; Zl. 14. Sept. 59 Deyke c. Lohrer; *contra*: Zl. 10. Okt. 62 Budor c. Schmitz (GA. XI, 47); Zl. 5. Dez. 55 Schwarzenberger c. Roscius (GA. IV, 240); welches selbst da die Nachholung in zweiter Inst. zuließ, wo der erste Richter die Klage wegen jenes Mangels abgewiesen hatte); ähnlich: Zl. 17. Sept. 62 Strezynski c. Hansch (GA. X, 773).

7. Der Mangel des Sühneversuchs rechtfertigt nicht die gänzliche Abweisung der Klage, sondern nur eine Abweisung zur Zeit: Zl. 23. Juni 58 Liszkowski c. Weißner; Zl. 1. April 1859 Kleemann c. Mattuschka.

8. Insofern ein Minderjähriger befugt ist, selbstständig auf Bestrafung einer Ehrverletzung anzutragen (§ 54. 162), steht ihm auch das Recht zu, auf dieses je in Recht zu verzichten, zu diesem Ende die Schiedsmannsvermittlung nachzusuchen und den Termin wahrzunehmen: Zl. 13. Okt. 56 Klinge c. Dallmann (GA. IV, 384; StA. 20. f. 201); Beschl. I. 13. Okt. 53 Rogau c. Boberg (GA. VII, 98); Zl. 3. Nov. 59 Tietz c. Heinz (GA. VIII, 110). Dadurch kann aber das selbstständige Recht des Vaters (Vormunds), auch seinerseits den Strafantrag zu stellen und die Privatklage zu erheben (vgl. § 54 n. 5, nicht beeinträchtigt werden. Daher bedarf es auch der Zuziehung des Minderjährigen nicht, wenn der Vater die Schiedsmannsvermittlung nachgesucht hat: Zl. 15. Jan. 62 Neubauer c. Weiße (GA. X, 191).

9. Ist der Kläger oder Beklagte selbst Schiedsmann, so bedarf es der Vermittlung nicht, es sei denn, daß jenem für Verbindungsfälle ein Stellvertreter bestellt sei: Zl. 17. März 54 Kampta c. Kallmeier (GA. II, 546); Zl. 23. Juni 58 Vogdt c. Buchwald. Ähnlich verhält es sich, wenn der Schiedsmann Vormund des Klägers ist: Zl. 14. Nov. 62 Glas c. Glapa (GA. XI, 97).

10. Ebenso bedarf es des Vermittlungsversuchs nicht, wenn zur Zeit das Amt des Schiedsmannes am betr. Orte unbesetzt ist: Zl. 16. Nov. 54 Stanede c. Wolff.

11. Die Klage ist unstatthaft, wenn der Kläger selbst durch sein Ausbleiben im Termine oder in anderer Weise die Vermittlung des Schiedsmannes gänzlich unmöglich gemacht hat: Zl. 11. Nov. 53 Blum c. Salmann (GA. II, 113); Zl. 8. März 59 Kirmsje c. Gentsch; Zl. 17. Jan. 55 Küber c. Wildelan; u. d. Das gilt selbst dann, wenn sich später zeigt, daß auch der Beklagte im Termine nicht erschienen ist: Zl. 27. April 66 Bonczkowski c. Lindemann (GA. XIV, 440).

12. Dagegen ist der Vorchrift des Art. XVIII genügt, wenn der Beleidigte die Vermittlung des Schiedsmannes nachgesucht hat, diese aber wegen des Ausbleibens des Beleidigers erfolglos geblieben ist: Zl. 4. Nov. 53 Deyke c. Weinling (GA. II, 114; StA. 10. f. 280); Zl. 27. Okt. 58 c. Kirschke c. Woldorf. Ebenso kann der Beleidiger, wenn er schriftlich angezeigt hat, er werde sich auf einen Vergleich nicht einlassen, es im spätern Verfahren nicht rügen, daß der Kläger sich im Sühneterminen unzulässiger Weise durch einen Dritten vertreten ließ: Zl. 3. April 56 Wigel c. Tröde. Jedenfalls kann der im Termine ausgebliebene Beklagte die Nichtbeobachtung der Vorchrift des Art. XVIII nicht zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde benutzen: Zl. 25. April 55 Rierpcho c. Müller; *contra*: Zl. 27. April 66 (cit. n. 11; ind.).

13. Ähnlich verhält es sich, wenn der vom Kläger angegangene Schiedsmann seine Vermittlung aus irgend einem Grunde abgelehnt hat, da das Gesetz dem Kläger kein Mittel an die Hand gibt, den vom Schiedsmann erhobenen Anstand zu beseitigen: Zl. 19. Nov. 63 Hüttenbavn c. Hüttenbavn (GA. XIII, 56).

14. Hat der Vermittlungsversuch stattgefunden, so ist es gleichgültig, ob demselben eine regelrechte Terminbestimmung vorhergegangen ist: Zl. 18. Febr. 59 (cit. n. 6); es kommen daher in einem solchen Falle auch die Fesler der Vorladung nicht in Betracht: Zl. 26. Nov. 63 Geißler c. Kollisch (StA. 53. f. 26).

15. Dagegen muß das Gericht die Giltigkeit der Vorladung prüfen, wenn der Beklagte derselben keine Folge geleistet hat; dabei sind die für Vorladungen in Civilsachen geltenden Vorschriften als maßgebend zu betrachten: Zl. 13. Sept. 61 Timen c. Jungen (GA. IX, 778).

Art. XIX. *) Dieser Artikel ist aufgehoben durch
Gesetz vom 6. März 1854 (GS. f. 96).

§. 1. Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch

*) Der aufgehobene Artikel lautete:

Art. XIX. In Ansehung der durch die §§ 36. 75. 77. 79. 87. 100. 101. 102. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften.

Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§ 78. 84. 85. 86. 98. 99. erwähnten strafbaren Handlungen.
[Entw. Art. XIV.]

16. Ist vor dem Schiedsmann ein bedingter Vergleich zu Stande gekommen, so kann, wenn der zu Verklagende die übernommene Bedingung nicht erfüllt, vom Instanzrichter nicht ohne Weiteres die Erfolglosigkeit der Vermittlung angenommen werden, es bedarf vielmehr zunächst einer Aufforderung zur Erfüllung: Bl. 10. Okt. 60 Kuphal c. v. Gelsdorf (GA. VIII, 826; StA. 38. 1. 242).

17. Für die Frage, ob mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung des ersten Absatzes vom Vermittlungsversuche abzusehen sei, ist der Wohnsitz der Parteien zur Zeit der Klage maßgebend: Bl. 12. Jan. 66 Ortman c. Köhler (GA. XIV 221).

18. Hat der zu Verklagende mehrere Wohnsitze, so genügt es, wenn einer derselben d. h. eine vollständig eingerichtete Wohnung, welche er in kurzen Zwischenräumen regelmäßig benützt) in demselben Gerichtsbezirke liegt: Bl. 17. Febr. 65 Gerste c. Schulz (GA. XII, 372).

19. Steht ein Minderjähriger im Dienste eines Andern, so begründet dieses Verhältniß (arg. AllO. v. 4. Juli 1832 u. v. 3. Dez. 1835) den Wohnsitz am betr. Orte: Bl. 2. März 60 Jurock c. Gerlach (GA. VIII, 406; StA. 37. 1. 68).

20. Unter den im Art. XVIII bezeichneten Gerichtsbezirken sind nicht die Schiedsmannsbezirke Bl. 12. April 54 Wofed c. Mantus, sondern die Bezirke der für die Verfolgung von Injurien-Sachen ic. im Civilwege competenten Einzelrichter, resp. die der einzelnen Gerichtskommissionen des Kreisgerichts zu verstehen: Bl. 27. Okt. 54 v. Wedell c. Beer Joseph (Entsch. 29. 1. 250; GA. II, 820). Vgl. Art. XVI n. 8.

21. Die Anbringung des Gesuchs beim Schiedsmanne unterbricht auch dann die Verjährung, wenn durch das Ausbleiben des Klägers im Termine der Vermittlungsversuch vereitelt und hierhalb die angebotene Klage zur Zeit abgewiesen wird: Bl. 20. April 55 Heinge c. Hermann.

22. Das bei einem inkompetenten Schiedsmanne angebrachte Gesuch und der vor ihm geschlossene Vergleich unterbrechen die Verjährung nicht; so: Bl. 12. Juni 57 Lüdtke c. Nürnberg. Dasselbe nahm ein Bl. 21. April 54 Scholz c. Otto hinsichtlich eines unnötigen Vermittlungsversuchs an; contra: Bl. 17. März 65 Sander c. Saider (GA. XIII, 373; in Beziehung auf die Stellung des Straf-antrags).

23. Auch die beim Schiedsmanne mündlich oder schriftlich angebrachten Anträge, sowie die Entgegnungen darauf unterbrechen die Verjährung; so: Bl. 5. März 58 Suchanek c. Schmielewski (GA. VI, 271; StA. 27. 1. 298). Dasselbe gilt von den Handlungen des Schiedsmannes selbst: TGA. 1. 42 n. 2.

24. Nach der Anbringung des Vermittlungsgesuchs beim Schiedsmanne beginnt der Lauf der Verjährung von Neuem. Derselbe wird durch Versäumnisse des Schiedsmannes nicht gehemmt; z. B. wenn er die Ansetzung eines Termins unterläßt: Bl. 3. Sept. 55 Simon c. Veilhardt (GA. XI, 133).

25. Ob die Anbringung des Gesuchs beim Schiedsmanne auch die für die Stellung des Strafantrags vorgeschriebene Frist wahre, darüber vgl. 50 n. 13.

26. Der gerichtliche Sühneveruch (Proj.-Ordn. Tit. 11) ist nicht bei Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben, die Unterlassung desselben ist daher für die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens nicht zu erachten: Bl. 25. April 55 Mierychlo c. Müller.

Art. XIX. — — — — —

in Ansehung der politischen und der vermittelt der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2. Der Art. XIX. des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetzbuche vom 14. April 1851 und der § 27 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

Vgl. Verfass. v. 31. Jan. 1850 Art. 94; Ges. v. 21. Mai 1852 (G. S. f. 249).

Art. XX. Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§§ 333. 334. 335. des Strafgesetzbuchs) hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Po-

Art. XX.

1. Die Vbn. v. 3. Jan. 1849 hatte im § 161 alle „wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen“ den Polizeirichtern (Einzelrichtern, vgl. Vbn. v. 2. Jan. 1849 § 22 Nr. 4) überwiesen. Diese konnten sonach berufen sein, auch höhere Strafen als 50 Thlr. Geldbuße oder sechs wöchentliches Gefängniß, welche in polizeilichen Verordnungen (Gesetzen, angebroht waren, zu verhängen. Solche besonderen Bestimmungen über die höhere Kompetenz der Einzelrichter sollten nach dem RBII. f. 22 (Mitt. f. 40 durch Art. XX (sowohl für das Gebiet des Rh. Rechts, als für die übrigen Theile des Staats) aufrecht erhalten werden. Demgemäß gilt dieser Art. nicht blos für den Bezirk des RGH. zu Köln, sondern im ganzen Staate, obgleich die Bezeichnung „Polizeigerichte“ nur für den ersteren paßt; vgl. dagegen Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 120: „Polizeirichter“).

2. Da bis zu der Vbn. v. 3. Jan. 1849 in den Landestheilen, wo diese Geltung erlangte, Polizeirichter nicht existirten, die Polizeigerichtsbarkeit vielmehr von den Verwaltungsbehörden ausgeübt wurde, so darf (mit Rücksicht auf das unter n. 1 Gesagte) die Vorschrift des Art.s nicht auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen ausdrücklich den Polizeirichtern eine ausgedehntere Kompetenz beigelegt ist; vielmehr muß dieselbe überall Anwendung finden, wo die Zuständigkeit der zur Verhängung von Polizeistrafen berufenen Verwaltungsbehörden in der ange deuteten Weise eine Ausdehnung erfahren hatte, vorausgesetzt, daß dieses durch besondere Gesetze, also ausnahmsweise geschehen war: Zl. 14. Sept. 66 c. Krummow (RbD. VII, 472. Insofern daher die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf den früheren allgemeinen Organisationsgesetzen beruhte, ist dieselbe gänzlich aufgehoben; es kann daher auf dieselbe auch nicht mehr zurückgegangen werden, um daraus eine ausgedehntere Kompetenz der Polizeirichter zu folgern.

3. Dagegen genügt es, wenn überhaupt durch ein besonderes Gesetz in Materien, welche das StGB. nicht geregelt hat, den Verwaltungsbehörden eine über das gedachte Maas hinausgehende Strafgewalt übertragen war; es darf nicht mit dem unter n. 2 cit. Z. 14. Sept. 66 gefordert werden, daß dieses in dem neben dem StGB. in Kraft gebliebenen materiellen Gesetze selbst geschehen sei; es reicht hin, wenn sich die betr. Vorschrift in einem anderen besonderen Gesetze findet; vgl. n. 6 und 7; bei den dort aufgeführten Entscheidungen fanden sich die betr. Bestimmungen in besonderen Gesetzen.

4. Die ganze Vorschrift ist auf die zur Zeit der Verkündung des G. S. schon